

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Dr. O. WALTER

Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem.
u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband
d. Krankenkassen i. Bezirk d. O.V.A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat im
Reichsministerium des Innern

9. JAHRGANG

BERLIN, FEBRUAR 1934

NUMMER 11

INHALT:

Abhandlungen:

- Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? Von Stadtrat Dr. Dr. R. Plank, Nürnberg . . . 485
Zusammenarbeit zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Kräften in der Wohlfahrtspflege
des nationalsozialistischen Staates. Von Dr. phil. Margarethe Cordemann, Gelsenkirchen . . . 490

Rundschau:

- Allgemeines: . . . 495
Abteilung Volksdienst beim Sozialen Amt der Deutschen Arbeitsfront — Verlängerung
der Schulpflicht im Kanton Genf auf 9 Jahre . . . 496
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen . . . 496
Schulungs- und Ausbildungsarbeit der N.S.-Volkswohlfahrt in der Maria-Keller-Schule
— Evangelisches Frauenseminar des Diakonissen-Mutterhauses Bethanien — Ausbildungs-
kurse für Leiter und Helfer im Landjahr — Fortbildungslehrgänge für Hebammen . . . 496
Bevölkerungspolitik . . . 496
Erbgesundheitsgerichte — Sichtungsstelle auf Erbkrankheiten in der Heil- und Pflegean-
stalt Arnsdorf — Hebammenwesen — Unfruchtbarmachung . . . 497
Betriebswohlfahrtspflege . . . 497
Abteilung für Menschenführung in der Bergakademie Clausthal — Zusammenarbeit von
Betriebsfürsorge, Krankenfürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin
und Gewerbeaufsicht . . . 497
Fürsorgewesen . . . 497
Unterstützung Deutscher im Auslande durch die heimischen Fürsorgeverbände — Auf-
gaben des Landrats bei Handhabung der öffentlichen Fürsorge, insbesondere der gehobenen
Fürsorge durch die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände — Gesetz über die öffentliche
Wohlfahrtspflege in Lübeck — Regelung der Lippischen Landesregierung für die Kranken-
hauspflege Bedürftiger — Verein Volkswohl und Jugendamt Kassel — Bekämpfung des
Bettelunwesens — Verein der Wandererfürsorge in Bayern . . . 502
Kb- und Kh-Fürsorge . . . 502
Schwerkriegsbeschädigte in der 2. Wagenklasse . . . 502
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge . . . 502
Überhandnehmen der ehrenamtlichen Beschäftigung — Deutsche Angestelltenschaft — Ge-
samtverband Deutscher Arbeitssopfer — Durchführung des Landjahres — Arbeitsdienst-
willige und Siedlung — Frauendienst — Halbjährige Arbeitsdienstpflicht der Abitu-
rierten — Lehrverträge für hauswirtschaftliche Lehrstellen — Bildungsarbeit an Erwerbs-
losen in Großbritannien . . . 505
Gesundheitsfürsorge . . . 505
Planmäßige Bekämpfung des Lupus — Lupusbekämpfung des Reichstuberkuloseausschusses
— Heilkräfte der Natur . . . 506
Gefährdetenfürsorge . . . 506
Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten . . . 506
Sozialversicherung . . . 506
Amt für Sozialversicherung bei der Deutschen Arbeitsfront — Ortslöhne und Jahres-
arbeitsverdienste in der Reichsversicherung — Vorschriften für die Krisenunterstützung
des Schweizerischen Bundesrates . . . 507
Wohnungswesen . . . 507
Erfahrungen bei der Nebenerwerbssiedlung . . . 508
Tagungskalender . . . 509
Lehrgänge und Kurse . . . 509
Zeitschriftenbibliographie . . . 509
Bücherbesprechungen . . . 516
Spruchbeilage: Das Fürsorgerecht . . . 521a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Das Wissen um die Gemeinschaft

Schriftenreihe / Herausgeber: Dr. Reinhard Höhn

Soeben erschien Heft 1

Vom Wesen der Gemeinschaft

von Dr. Reinhard Höhn, Assistent an der Universität Jena

Vortrag, gehalten auf der Landesführerschule II, Lobeda, und der Reichsführerschule des Deutschen Arbeitsdienstes

Preis 1 RM

Eine notwendige Schrift, die in die Hand jedes Führers des Arbeitsdienstes gehört. Daß Dr. Höhn vom Inspekteur der Führerschulen mit herangezogen wird, durch Vorträge in den Schulen des Arbeitsdienstes mitzuwirken, kann nur begrüßt werden. Denn ebenso wie im Zeitalter des Liberalismus der Individualismus wissenschaftlich untersucht und begründet wurde, muß im Zeitalter des Nationalsozialismus die Gemeinschaft und all ihre Folgen und Folgerungen für das Volk und den einzelnen wissenschaftlich untersucht und begründet werden. Mit Recht sagt der Herausgeber der Schriftenreihe, daß hier gestaltend aber nur Menschen mitwirken können, die vom Geist der Gemeinschaft tief durchdrungen sind. Wir begrüßen diese Schriftenreihe und haben die Hoffnung, daß sich die ganze Führerschaft des Arbeitsdienstes mit ihr und ihren Anregungen auf das lebhafteste befaßt, da gerade sie berufen ist, mitzuhelfen am Neubau des Reiches auf der Grundlage der Gemeinschaft; gerade die Führerschaft des Arbeitsdienstes ist berufen, voranzugehen durch die Erkenntnis und durch die aus der Erkenntnis entspringende Tat.

Deutscher Arbeitsdienst, Amtliches Zentral- und Fachorgan

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Dr. O. WALTER

Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem.
u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband
d. Krankenkassen i. Bezirk d. O. V. A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat im
Reichsministerium d. Innern

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

9. JAHRGANG

BERLIN, FEBRUAR 1934

NUMMER II

Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz?

Von Stadtrat Dr. Dr. Robert Plank, Nürnberg.

Wohl keine Zeit war so dazu geeignet wie die jetzige, die Frage des Bewahrungsgesetzes, seiner Notwendigkeit und seiner Reichweite erneut aufzuwerfen. Denn das Ziel des Bewahrungsgesetzes, das schon seit vielen Jahren in Fachkreisen erörtert worden ist, geht dahin, die Volksgemeinschaft vor Gefährdungen, Schädigungen und unproduktiven Fürsorgeausgaben zu schützen. Und gerade der nationalsozialistische Staat, der mit der Schaffung des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ betont, daß die Interessen der Volksgemeinschaft und der Schutz dieser Interessen individuellen Rücksichten voranzugehen hat, ist dazu berufen, diesen Schutz zum Besten des Volksganzgen durchzuführen. Daß dieses Gesetz bis jetzt nicht über den Entwurf hinaus gedieh, hatte bis in die letzte Zeit herein noch seinen Grund darin, daß eine Reihe von Volksvertretern aus falsch verstandener Rücksichtnahme auf die persönliche Freiheit des einzelnen glaubte, sich zu einem solchen Schritte nicht entschließen zu können. Noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit hat sich z. B. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt aus solchen Gründen gegen den Erlaß eines Bewahrungsgesetzes gewehrt. Zugegeben, daß ein solches Gesetz für das einzelne davon betroffene Individuum unter Umständen gewisse Härten mit sich bringt; es muß aber doch diese Rücksicht fallen gelassen und der Gesichtspunkt vorangestellt werden, daß gerade unsere heroische Zeit für übersteigerte humanitäre Erwägungen keinen Raum bietet.

Ein weiterer Grund, weshalb man sich bis jetzt an dieses Gesetz glaubte nicht heranwagen zu können, liegt wohl auch in der Befürchtung, es würden dadurch der öffentlichen Fürsorge neue unerschwingliche Lasten aufgebürdet. Auch in diesem Punkte ist übertriebene Ängstlichkeit nicht am Platze, so sehr wir bestrebt sein müssen, zu sparen, wo nur immer möglich. Wenn wir die in den einzelnen Fachzeitschriften angeführten Beispiele für die Ausgaben verfolgen, die z. B. ein unverbesserlicher, ruheloser Wanderer den verschiedenen Fürsorgeverbänden verursacht*), wenn wir ferner in Rücksicht ziehen, daß eine Reihe von Anstalten dauernd über Mangel an Belegung klagt, und wenn wir die Ausgaben in Rechnung stellen, die die für den Bewahrungsvollzug in Betracht kommenden Personenkreise in offener Fürsorge verursachen,

*) s. a. die Abhandlungen zur gleichen Frage in: Nr. 415, S. 160/206 — Nr. 6, 1925, S. 250 u. 255 — Nr. 8, 1925, S. 347 — Nr. 9, 1928, S. 453 — Nr. 1, 1929, S. 1 — Nr. 8, 1929, S. 485 — Nr. 11, 1932, S. 576.

so kann dieses Bedenken ebenfalls nicht ausschlaggebend sein. Man muß allerdings davon ausgehen, daß die Bewahrung in einfacher primitiver Form durchzuführen ist und nicht in kostspielig verwalteten, wohlausgestatteten Anstalten. Wenn es eine Reihe von Anstalten der freien Wohlfahrtspflege gibt, die mit einem Verpflegungssatz von 1 RM bis 1,50 RM auszukommen glauben, dann muß es möglich sein, die Bewahrung in einer Weise durchzuführen, die keine empfindliche Schädigung und Neubelastung der öffentlichen Finanzen darstellt.

Aber auch gesetzędchnische Erwägungen ließen den Entwurf des Bewahrungsgesetzes bis jetzt nicht zur Tat werden; denn der Personenkreis der zu Bewahrenden ist so verschieden geartet und seiner Struktur nach so verschieden zu beurteilen, daß es, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, nicht leicht ist, den Personenkreis der zu Bewahrenden von den Kriminellen richtig abzugrenzen. Aber auch hierbei müssen wir uns daran gewöhnen, primitiver zu denken und uns vergegenwärtigen, daß die Bewahrung auch als Abschreckungsmaßnahme wirken muß und wirken wird; denn unter den Willensschwachen befinden sich nach dem Urteil von Sachverständigen auch Personen, die sich auf die ihnen vielleicht von ärztlichen Gutachtern schon zugebilligte Willensschwäche etwas zugute tun, und glauben, darauf sündigen zu können.

Der Regierung der nationalen Erhebung ist es zu danken, daß dem Zaudern und Zögern, von dem alle Beratungen des Bewahrungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Fragen in früherer Zeit begleitet waren, durch entschlossenes Zupacken schon nach mancher Richtung ein Ende bereitet worden ist. In erster Linie ist hier das Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) zu nennen*). Der Fortschritt, den dieses Gesetz für die deutsche Volksgemeinschaft bringt, ist weniger augenblicklich als dann feststellbar, wenn wir die Dinge auf lange Sicht betrachten. Als weiterer Schritt zur Lösung des Bewahrungsproblems durch die nationale Regierung ist das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933**) (RGBl. I S. 995) zu erwähnen. Bei diesem Gesetz, das eine einschneidende Veränderung verschiedener Bestimmungen des RStGB. bringt, ist zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen, die der Sicherung der Volksgemeinschaft vor gemeingefährlichen und Gewohnheitsverbrechern, vor geisteskranken oder geistesschwachen Verbrechern, vor Trinkern, die im Rausche strafbare Handlungen begehen und vor gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern dienen und den Vorschriften, die solche Volksschädlinge betreffen, welche durch ihr Verhalten sich gegen die Gemeinschaftspflichten veründigen, ohne im konkreten Fall schwerere Straftaten begangen zu haben. Auf die Einzelheiten des neuen Gesetzes kann in diesem Aufsatz nicht näher eingegangen werden. Es ist zweifellos, daß ein Teil der bewahrungsbedürftigen Personen, und zwar ein recht beträchtlicher Teil, der erforderlichen Verwahrung oder Bewahrung durch den Strafrichter zugeführt werden wird. Aber es bleibt doch noch ein Kreis von Personen übrig, die vom Strafgericht nicht erfaßt werden, weil sie sich nicht strafbar gemacht haben, aber doch der Bewahrung dringend bedürfen. Es sind im wesentlichen vier Gruppen.

Zunächst die Trinker. Was soll mit den recht zahlreichen trunksüchtigen Personen geschehen, die aus Mangel an Selbstbeherrschung immer

*) Nr. 10, 1934, S. 425 d. Ztsch.

**) Nr. 9, 1933, S. 390 d. Ztsch.

wieder dem Alkoholismus verfallen, dabei aber keine Straftat begehen und auch nicht den eigenen Unterhalt oder den ihrer Familie gefährden, so daß auf sie die neuen Vorschriften der Einschaffung in eine Heilanstalt oder der Unterbringung in ein Arbeitshaus keine Anwendung finden können? Bei diesen Personen ist immer ein großer Grad von Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, daß sie wieder einmal in einen solchen Zustand verfallen. Die Angehörigen zittern vor ihnen, sie bedeuten mit ihren Reden und Benehmen eine Gefährdung der in ihrer Umgebung vorhandenen Jugendlichen. Kurzfristige Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bringt meist keine nachhaltige Besserung. Mit Recht hat deshalb im Oktober v. J. der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus bei der Feier seines 50 jährigen Bestehens die Bedeutung dieses Problems im Hinblick auf den Schutz der Volksgemeinschaft hervorgehoben und gerade die abschreckende Wirkung betont, die ein Bewahrungsgesetz für diese unverbesserlichen, willensschwachen Trinker auslösen würde. Auf dieser Tagung wurde eine EntschlieÙung angenommen, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen hier im Wortlaut wiedergegeben wird und die erfreuliche Tatsache zeigt, daß man sich auch in Kreisen des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus voll bewußt ist, daß es falsch wäre, auf diese Personen, wie es früher nur zu oft geschehen ist, die Grundsätze der Behandlung kranker Menschen anzuwenden, sondern daß hier kräftige Zupacken und eine gesunde Härte am Platze ist. Die EntschlieÙung lautet:

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus sieht in einem zweckentsprechend ausgestalteten Reichsbewahrungsgesetz ein wertvolles und notwendiges Mittel auch im Kampfe gegen den Alkoholismus. Für letzteren Zweck sind folgende Forderungen an seine Gestaltung zu stellen:

1. Es müssen möglichst alle vom Standpunkte der Trinkerfürsorge in Bewahrung zu bringenden Trinker von dem Gesetze erfaßt werden, auch wenn nur der Schutz der Familie oder der Volksgemeinschaft die Bewahrung erfordert.
2. Das Gesetz muß Trinkern gegenüber vorsehen:
in leichteren Fällen Überweisung an Trinkerfürsorgestellen, Verwahrung durch Gericht oder Polizei, Wirtschaftsverbot, Schutzaufsicht, in schweren Fällen Bewahrung in zwei Formen: Zum Zwecke der Erziehung des Trinkers zur Alkoholenthaltbarkeit zeitweilige Überweisung in Familien, geeignete offene oder geschlossene Anstalt, insbesondere Trinkerheilanstalten und Arbeiterkolonien. Für unverbesserliche Gewohnheitstrinker dauernde Bewahrung in allgemeinen Bewahrungsanstalten. Endlich das Recht für die organisierten Trinkerfürsorgestellen und die alkoholgegnerrischen Vereine, Anträge auf Anordnung der Bewahrung zu stellen.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hofft, daß nach jahrelangen Vorbereitungen nunmehr das Bewahrungsgesetz unter Berücksichtigung dieser notwendigen Forderungen alsbald Wirklichkeit werde.

Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß sich diese Forderungen zum großen Teil mit denen decken, die das Nürnberger Gesundheitsamt schon seit längerer Zeit aufgestellt hat.

Weiterhin bleibt nach wie vor die Frage offen, was mit solchen Prostituierten geschehen soll, die zwar eventuell als geistig minderwertig nach dem Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht werden können, die aber chronisch geschlechtskrank sind oder sich von Zeit zu Zeit immer wieder eine ansteckende Geschlechtskrankheit holen, infolgedessen eine gefährliche Ansteckungsquelle darstellen und der öffentlichen Fürsorge beträchtliche Ausgaben, vor allem durch langwierige Krankenhausbehandlung, verursachen. Soweit sie nicht mittels des § 42 d und § 361 Ziffer 6 und 6 a des RStGB. in ein Arbeitshaus oder in ein Asyl gebracht werden können, bilden sie eine Gefahr für die allgemeine Gesund-

heit und eine Belastung der öffentlichen Finanzen. An diesem Beispiel zeigt sich ganz deutlich der Strich, der zwischen strafrechtlicher Beurteilung des Bewahrungskomplexes und fürsorgerischer Erfassung der Bewahrungstatbestände zu ziehen ist.

Besonders stark empfinden wir aber den Mangel einer umfassenden und konsequenten Regelung der Bewahrungsfrage auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, und zwar beim Vollzug der Fürsorgeerziehung. Jahrelang mußten Jugendämter und FE.-Anstalten Fälle mitschleppen, bei denen die FE. auf Grund des § 63 RJWG. angeordnet worden war, der Anstaltsleiter aber sich allmählich klar darüber wurde, daß auch jahrelange Fortsetzung der FE. keine wesentliche Besserung des Jugendlichen bringen konnte, weil es sich um einen aussichtslosen Fall handelte, begründet in einer krankhaften oder mangelhaften Veranlagung des Jugendlichen. Die Novelle zum RJWG. vom 4. 11. 32 brachte hierin insofern eine Änderung, als bestimmt wurde, daß die Fürsorgeerziehung im allgemeinen mit der Vollendung des 19. Lebensjahres endigt. In § 73 RJWG. wurde außerdem angeordnet, daß Minderjährige nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der FE. aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, aus der FE. unter der Voraussetzung entlassen werden können, daß die FE. mindestens 1 Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahres und die einjährige Dauer der FE. ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Diese Neuregelung bedeutet zunächst die Entlastung der Jugendämter und der Anstalten von mancher Sisyphusarbeit und auch eine gewisse Entlastung der öffentlichen Fürsorgeausgaben. Nach wie vor bleibt aber die Frage offen, was mit diesen aussichtslosen Fällen geschehen soll, wenn sie die Anstalt verlassen. Wir begegnen diesen in den folgenden Jahren erfahrungsgemäß als Prostituierten, als unehelichen Müttern, die alle Jahre ein Kind bekommen, als Landstreichern, Kriminellen usw. Das Sterilisierungsgesetz bedeutet bei diesen Personen einen gewissen Schutz der Volksgemeinschaft insofern, als ihnen die Möglichkeit genommen wird sich fortzupflanzen. Dagegen können sie, solange sie nicht in Bewahrung genommen werden, Verbreiter von Geschlechtskrankheiten sein, Verbrechen begehen und die öffentliche Fürsorge über Gebühr belasten.

Damit ist bereits die vierte Gruppe berührt, der Kreis der Psychopathen, der Willens- und Verstandesschwachen und ähnlicher Personen, die meist nicht strafrechtlich zu erfassende Tatbestände begehen, aber nach ihrem gesamten Verhalten als Schädlinge zu bezeichnen sind. Diese Personen werden im Gemeinschaftsleben immer wieder durch schädigendes Verhalten auffallen, vielleicht zuerst in leichteren Formen, später aber in gesteigerter, die Nebenmenschen empfindlich gefährdender oder schädigender Weise. Es ist nicht leicht, gerade diesen Personenkreis genau zu umreißen. Es dürfte überhaupt zu bezweifeln sein, ob es richtig ist, die verschiedenen Gruppen kasuistisch zu erfassen und von einer Generalklausel abzusehen. M. E. muß eine allgemeine Klausel geschaffen werden, die der Stelle, die die Bewahrung anordnet, in gewissem Umfange freie Hand läßt. In Bewahrungsgesetzen anderer außerdeutscher Länder ist dies ebenfalls der Fall. Es wäre aber m. E. falsch, an solchen Bedenken das gesamte Gesetz scheitern zu lassen, und zwar um so mehr falsch in einer Zeit, in der die Grenzziehung gegenüber den strafgerichtlich zu erfassenden Tatbeständen und damit eine teilweise Flurbereinigung schon vollzogen ist.

Wie werden sich die Dinge nun in der Praxis vollziehen? Nicht diejenige Stelle, z. B. das Wohlfahrts- oder Jugendamt, die eine nach ihrer Ansicht

bewahrungsbedürftige Person kennenlernt, darf die objektive Entscheidung darüber treffen, ob die Bewahrung vollzogen werden muß. Den Erfassungstellen obliegt lediglich, Anzeige zu erstatten. Die Entscheidung, die einen wesentlichen Eingriff in die Freiheit des Menschen bedeutet, soll auch nicht einer Verwaltungsbehörde, sondern, wie dies in früheren Ausführungen über das Bewahrungsgesetz mit Recht betont wurde, einer gerichtlichen Stelle anvertraut sein. Gegen diese Entscheidung wird Beschwerde zulässig sein. Außerdem wird, ähnlich wie dies im Gesetz zur Sicherung und Bewahrung vom 22. 11. 1933 der Fall ist, vorzusehen sein, daß die Bewahrung nicht auf von vornherein unbestimmt lange Zeit ausgesprochen wird, sondern daß nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne eine Nachprüfung einzusetzen hat, ob der Grund für die Bewahrung noch fortbesteht. Eine solche Nachprüfung erscheint notwendig, weil der zu Bewahrende in der Anstalt auch entsprechend zu beschäftigten sein wird und eine längere regelmäßige Beschäftigung gerade bei solchen Menschen, die bisher an ein völlig unregelmäßiges, jeder augenblicklichen Neigung nachgebendes Dasein gewöhnt waren, oft beachtliche erzieherische Wirkung auslösen kann. Auch nach dieser Richtung ist uns also durch die Gestaltung der jüngsten Gesetze, die eine Teillösung des Bewahrungsproblems brachten, schon der Weg gewiesen worden, und zwar in einer Weise, die dazu angetan ist, einen großen Teil der geäußerten Bedenken auszuräumen. Ich hebe diesen Punkt deshalb besonders hervor, weil auch der z. Zt. einsetzende Vollzug des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zeigt, daß Stellen, die zur Mitwirkung bei der Erfassung durch Anzeige kranker oder krankheitsverdächtiger Personen verpflichtet, und zwar unter Vermeidung von Strafe verpflichtet sind, vielfach die Auffassung vertreten, sie könnten dieser Anzeige erst nach einer eingehenden Vorprüfung nachkommen, die schon fast einer objektiven Würdigung des Gesamtfalles gleichkommt. Selbstverständlich darf diese Anzeigeerstattung nicht leichtfertig erfolgen. Die Mitwirkung bei der Erfassung darf aber auch nicht zögernd und allzu ängstlich sein. Sie muß durchdrungen sein von dem Bewußtsein, daß jeder deutsche Volksgenosse verpflichtet ist, im Rahmen der neuen, zur Gesundung des Volkskörpers gegebenen Möglichkeiten nach Kräften mitzuwirken, sich selbst aber nicht die Entscheidung anzumaßen, sondern das Vertrauen zu haben, daß die nach dem Gesetz zur Entscheidung berufene Stelle auch die richtige Entscheidung finden wird.

Damit sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte erwähnt, die für die Notwendigkeit eines besonderen Bewahrungsgesetzes und über die Art seiner Durchführung anzuführen sind. Das Gesetz müßte also im wesentlichen fürsorglichen Charakter tragen; die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens dürfte als allgemeine Voraussetzung für die Bewahrung nicht in Frage kommen. Der Vollzug müßte grundsätzlich auf Anstaltsunterbringung abgestellt sein; Familienunterbringung wird nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen können. Die finanziellen Aufwendungen werden voraussichtlich, nachdem die kriminellen für diese Bewahrung ausscheiden, nicht allzu erheblich sein. Sie werden wahrscheinlich die Ausgaben, die jetzt der Volksgemeinschaft durch die Unterstützung der bewahrungsbedürftigen Personen in offener Fürsorge und ihre Unterbringung in Krankenhäusern, Gefängnissen, Asylen entstehen, kaum überschreiten. Bei der Schaffung eines neuen Finanzgleichs werden die durch die Durchführung des Bewahrungsgesetzes entstehenden Kosten entsprechend zu verteilen sein; bis dahin wird das Reich die Kosten den Fürsorgeverbänden erstatten müssen.

XVII 32

Zusammenarbeit zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Kräften in der Wohlfahrts- pflege des nationalsozialistischen Staates

Von Dr. phil. Margarethe C o r d e m a n n, Gelsenkirchen.

Einer Wohlfahrtspflege, die lediglich durch berufliche Arbeitskräfte wirkt, würde etwa die Auffassung zugrunde liegen, daß die Masse der Staatsbürger die absolut gültige Verpflichtung zur Hilfeleistung dem notleidenden Volksgenossen gegenüber durch Zahlung eines Geldbetrages ablösen kann. Dabei würde es grundsätzlich keinen Unterschied ausmachen, ob dieser Geldbetrag in Form einer Steuer entrichtet würde oder als Vereinsbeitrag oder als völlig freie Spende, beziehungsweise ob die aus der Ablösungssumme zu besoldenden hauptamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen Beauftragte eines öffentlich-rechtlichen Trägers der Wohlfahrtspflege wären oder ob sie als Angestellte einer vereinsrechtlich orientierten Körperschaft in Erscheinung träten, oder ob schließlich noch ein dritter Weg ihrer Besoldung und Anstellung beschritten würde. Es bliebe die Tatsache einer Entleerung, einer Entpersönlichung der Wohlfahrtspflege, und diese wäre ein ebenso bedenkliches Anzeichen für einen Untergang des Abendlandes wie die Intellektualisierung der Grundordnungen des Lebens oder die Entseelung der Arbeit. Wohl muß im neuen Vaterland die Volksgemeinschaft als solche dem Hilfsbedürftigen gegenüber verantwortlich sein, nicht so indessen, daß sie ihm lediglich durch den beamteten und besoldeten Fürsorger repräsentiert wird, der immer nur ausführendes Organ ist und sich hinter seinem Auftraggeber verschanzen kann. Der einzelne Volksgenosse schlechthin, der irgendeinen Beruf ausübt, muß dem Notleidenden gegenüber in Erscheinung treten, und zwar in der ganz persönlichen Beziehung von Mensch zu Mensch. Wenn die neue Staatsführung den Wohlfahrtsstaat überwunden wissen will, so bedeutet das ja nicht nur, daß der Hilfsbedürftige sich nicht mehr einfach auf den Staat verlassen soll, sondern es bedeutet auch, daß der besitzende Staatsbürger es nicht sein Bewenden damit haben lassen darf, daß er den ihm begegnenden Notleidenden an das Wohlfahrtsamt verwiesen hat. Die Volksgemeinschaft als Schicksals- und Hilfsgemeinschaft soll dem Hilfsbedürftigen im Helfer lebendig werden. Daß es dabei nicht zu einer „ungeordneten“ Wohltätigkeit kommen darf, wie das Mittelalter sie verwirklichte, ist wohl kaum eine Frage. Es bedarf also einer Helferordnung, einer Organisation, in die der einzelne freie Fürsorger sich einordnet, die sowohl dem Helfer als auch dem Hilfsbedürftigen seine Abhängigkeit vom Volksganzen zum Bewußtsein bringt.

Über die Form der Zusammenarbeit beruflicher und ehrenamtlicher Fürsorger wird späterhin noch Näheres zu sagen sein. An dieser Stelle gilt es vorerst hervorzuheben, daß die zu treffende Organisation in erster Linie den inneren Triebkräften, wie sie in der Vergangenheit trotz ihrer Hemmungen anerkanntswerte Hilfsleistungen hervorgebracht haben, und jetzt in dem alle hilfsbereiten Deutschen zusammenfassenden Winterhilfswerk eine alles überbietende, machtvolle Leistung zeigen, den notwendigen Spielraum sicherzustellen hat. Nur eine Organisation, die diesen geistigen Triebkräften — Vaterlandsdienst, Menschendienst, Gottesdienst — Rechnung trägt, dürfte Gewähr dafür bieten, daß der Materialismus, den der neue dem alten Staat zum Vorwurf macht, in der Wohlfahrtspflege des dritten Reiches verhütet wird.

Über die Untergründung der freien Hilfeleistung vom Geistigen her dürfen wir nicht vergessen, daß ohne eine straff geformte Organisation des ehrenamtlichen Helferdienstes keine brauchbare Leistung erzielt werden kann. Auch der Umsturz von 1918 rief eine zahlreiche Helferschar auf den Plan. Sie sind wohl zum Teil noch zur Stelle, doch haben sie nicht viel Bedeutsames hervorgebracht. Ihr charakteristisches Gepräge erhielt die Wohlfahrtspflege des alten Staates jedenfalls weniger durch sie, als durch die hauptamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen, durch die Verwaltungsbeamten, die beamteten Ärzte und andere beruflich tätigen Arbeitskräfte. Um zu erreichen, daß die gegenwärtig hochlohnende Begeisterung für eine freie Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege die höchsten Leistungen zeitigt, sollte es kein wirksameres Mittel geben, als diese Mitarbeit irgendwie in eine allgemeine Dienstpflicht einzuordnen. Alte Pläne des weiblichen Dienstjahres werden an dieser Stelle wieder aktuell. Wir denken an Friedrich Zimmer, den Begründer des Zehendorfer Diakonievereins, an Ida von Kortzfleisch, die Schöpferin der wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande und andere. Auch Magdalene v. Tiling hat neuerdings Bedeutsames über das weibliche Dienstjahr verlauten lassen. Sie alle haben wohl in mühevoller Lebensarbeit erfahren, daß gewisse Kulturleistungen, und zwar diejenigen, die als Leistungen einer Gesamtheit zu vollbringen sind, sich nur ermöglichen, wenn eine für diese Gesamtheit gültige Autorität die Menschen an ihren Platz zwingt. Dabei ist es nicht einmal nötig, den Grundsatz des Zwanges allzu sehr in den Vordergrund zu stellen, auch im alten Volksheer bestanden die auserlesensten Regimente aus „Freiwilligen“. Die gesamten Vertreter des Dienstpflichtgedankens rechnen mehr oder weniger auch die Wohlfahrtspflege zu den Betätigungsbereichen der Dienstpflichtigen.

Auf organisatorische Einzelheiten der Dienstpflicht einzugehen, muß sich erübrigen, da die Entwicklung heute noch nicht so weit gediehen ist, daß die Dinge als spruchreif betrachtet werden können. Dagegen muß in ihrem Zusammenhang nun endlich auch etwas über die beruflichen Arbeitskräfte gesagt werden. Sie stellen in einem Aufbau, der sich im wesentlichen auf freie Arbeit gründet, die Führer und Führerinnen dar, die Offiziere, die den Kampf gegen die Not organisieren, und die Mannschaften — das sind dann die nicht beamteten — an ihren Platz stellen. Wenn man meint, daß die nicht berufliche Tätigkeit die berufliche allmählich verdrängt, so ist das ein großer Irrtum, denn um die nicht beruflichen Helfer zu schulen und an die Arbeit heranzustellen, bedarf es einer ganzen, also einer hauptberuflichen Arbeitskraft, und zwar einer organisatorisch sowie sozialpädagogisch besonders befähigten und leistungskräftigen, auch eine ausgesprochene Berufsausbildung gehört dazu. Heute schon kann man es beobachten — und zwar in der öffentlichen sowohl als in der freien Wohlfahrtspflege —, daß die ehrenamtliche Tätigkeit überall da etwas vor sich bringt, wo tüchtige Berufskräfte sie anregen und pflegen. Heute schon — da wir noch keine gesetzlich geregelte Dienstpflicht haben — würde es sich empfehlen, an den örtlichen und überörtlichen Zentralen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege hauptberufliche Fürsorger und Fürsorgerinnen anzustellen, die nichts anderes zu tun hätten, als die Arbeit freier Hilfskräfte in Gang zu halten. Es würde sich wahrlich lohnen! Auch heute schon sollte man es den Fürsorgern und Fürsorgerinnen zur Pflicht machen, keine Aufgabe selbst auszuführen, die ein ehrenamtlicher Helfer erfüllen kann. Dabei muß aber dem beruflichen Fürsorger die Verantwortung auferlegt werden dafür, daß der ehrenamtliche Helfer sachlich und gut arbeitet. Sicherlich bedeutet eine solche Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer zunächst keine Entlastung etwa für eine hauptamtliche Fürsorgerin. Man kann eine Arbeit selbst schneller tun als sie anderen erklären und dann dar-

über wachen, daß der andere sie nun auch ordentlich tut und im Zusammenhang mit dem großen Ganzen, so daß alles aus einem Guß erscheint. Es ist zunächst durchaus nicht bequem und auch nicht leicht für eine Fürsorgerin, auf diese Weise zu arbeiten. Auf die Dauer indessen wird sich auch für sie die Mühe lohnen. Es wird ihr Aktionsradius bedeutend erweitert werden und ihre Tätigkeit an Volkstümlichkeit zunehmen.

Wenn die beruflichen Fürsorger und Fürsorgerinnen die Führer und Führerinnen abgeben sollen, so ist es keine Frage, daß alles das, was zu Anfang über die geistigen Quellen der ehrenamtlichen Wohlfahrtspflege gesagt wurde, nun auch — in höherem Maße sogar — für die Führer und Führerinnen gilt. Auch in ihnen soll alles das lebendig sein, was zu Anfang an geistigen Motiven einer sozialen Hilfsarbeit aufgedeckt wurde. Auch ihnen soll der Beruf Vaterlandsdienst sein, Menschendienst, Gottesdienst.

Nun die Möglichkeit, die ehrenamtlichen Kräfte in die Tätigkeit der amtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen einzusetzen. Eine förmliche Stufenleiter einer sich intensivierenden Mitarbeit läßt sich aufstellen, unten anfangend etwa mit der Auskunfterteilung und oben endend mit der ganz zum persönlichen Vertrauensverhältnis vordringenden Pflegschaft wirtschaftlich, durch Krankheit oder sittliche Verwahrlosung bedrohter Familien. Wer mit seiner praktischen Erfahrung Einsicht und Übersicht über die Wohlfahrtspflege eines Gebietes verbindet, weiß, daß es vielfach nicht gut um die Auskunfterteilung zur sozialen Ermittlung bestellt ist. Nichts ist so sehr geeignet, die Volkstümlichkeit der Wohlfahrtspflege immer von neuem zu gefährden, als die Art, einfach auf gut Glück über eine Familie, etwa in der Vorbereitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens, bei Nachbarn und Hausgenossen Auskünfte einzuholen. Eine fehlerfreie soziale Diagnose ist fast nur da möglich, wo jede im Außendienst tätige Fürsorgerin eine gut über den Bezirk verteilte Helferschar zur Verfügung hat, die mit der Nachbarschaft vertraut ist und auf deren Objektivität, Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit sie sich unbedingt verlassen kann. Über die Auskunfterteilung hinaus gibt es eine Fülle fürsorgerischer Aufgaben: Einzelaufgaben sowie Aufgaben mehr allgemeiner, in der Richtung der Sozialpolitik liegender Art. So können einfache Feststellungen gemacht werden über die Betten- und Schlafverhältnisse einer Familie für die Tuberkulosefürsorge oder über die Einziehung eines ausgeliehenen Wöchnerinnenwanderkorbes, oder es können Bestellungen und kleine Aufträge ausgerichtet werden, z. B. zur Aussendung einer erholungsbedürftigen Mutter, zur Zuführung eines Kindes zu einer fürsorgeärztlichen Beratungsstelle und anderes mehr. Ausführung regelmäßiger Hausbesuche in der Altersgruppenfürsorge und auf beschränktem Gebiet der Krankheitsgruppenfürsorge bedeuten schon eine intensivere Mitarbeit, die sich noch wieder verdichtet, wo es sich um ein Pflegschafts- oder Vormundschaftsverhältnis handelt; dabei ist an Pflegschaftsverhältnisse aller Art zu denken, an die Einzelpflegschaft sowohl als an die einer gesamten Familie, an die gerichtlich bestellte sowohl als an die freiwillig übernommene. Bei einer ausreichenden Schar gut geschulter und zuverlässiger ehrenamtlicher Helfer könnte zudem die gesamte Außenfürsorge und alles, was an ihr hängt, noch planmäßiger ausgestaltet und wissenschaftlicher untergründet werden, z. B. ist das Problem der asozialen Familien noch niemals von Grund auf bearbeitet. Sie fallen durchaus nicht durchgehend unter das Sterilisierungsgesetz und werden uns auch in Zukunft vor irgendwelche fürsorgerischen Aufgaben stellen, und sei es nur die, daß wir nur ein Minimum von Mitteln in sie hineinstecken. Praktisch ist es heute durchweg so, daß nach einander die ver-

chiedensten Träger der Wohlfahrtspflege sich an einer asozialen Familie auswirken und so lange Mittel und kostbare Arbeitszeit an sie wenden, bis sie schließlich einsehen, daß sie „in das Faß ohne Boden schöpfen“ und die Familie dem nächsten überlassen, der bei ihrer Bekanntschaft von Mitleid und Unwillen über derartige Zustände ergriffen, nun seinerseits wieder von neuem anfängt, bis auch er des Ausgenutztwerdens überdrüssig wird. Man müßte z. B. einmal planmäßig alle im Exmittiertenquartier untergebrachten Familien nach ihrer Familiengeschichte, ihrer Vergangenheit und der bereits an sie gewandten Fürsorgearbeit untersuchen, um auf dem Ergebnis eine straff organisierte Fürsorge aufzubauen. Die asozialen Familien gänzlich sich selbst überlassen wird man nicht können, da sie eine eiternde Wunde am Volkskörper darstellen, die weiterfrißt. Ähnliche Aufgaben in beträchtlicher Zahl warten heute noch auf gut geschulte und zuverlässige ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, denn amtliche werden schwerlich in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Was Ausmaß und finanzielle Mittel dieser Hilfeleistungen anbetrifft, so wird allerdings stets im Auge zu behalten sein, daß im neuen Staat nicht der Asoziale und Kranke, sondern in erster Linie der geistig und körperlich Gesunde ein Recht auf die Hilfe seines Volkes hat.

Bei einer Erörterung des Inhaltes der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß es sich häufig um Aufgaben handelt, für die hauswirtschaftliches Können und Wissen, sowie typisch weibliche Beeinflussungs- und Erziehungskräfte die Voraussetzung sind. Wenn daher über das Verhältnis der Geschlechter in der ehrenamtlichen Fürsorge zu reden ist, so muß betont werden, daß mehr Bedarf an weiblichen als an männlichen Hilfskräften vorliegt. Man braucht männliche ehrenamtliche Fürsorger für die Führung und Erziehung der männlichen Jugend, für die männlichen Trinker und für die Fürsorge sonstiger männlicher Asozialer. Überall, wo es sich um Familienfürsorge handelt, wo die Spezialfürsorge den Charakter der Familienfürsorge annimmt, ist die ehrenamtliche Fürsorgerin am Platze, ohne daß damit nun behauptet werden soll, daß sich nicht auch einmal ein Mann für diese Aufgaben eignet. Auch in dieser Hinsicht ist Schematisierung vom Übel.

Verschiedentlich wurde im Vorstehenden erwähnt, daß gut geschulte Helfer zur Mitarbeit benötigt werden. So müssen wir dann zunächst ausdrücklich feststellen, daß eine Helferschulung notwendig ist. Sodann bliebe Näheres noch zum Grundsätzlichen der Schulung darzulegen. Da die Entwicklung wiederum noch nicht weit genug gediehen ist, um auch Einzelheiten erörtern zu können, wollen wir hier nur einige Gesichtspunkte aufstellen: Die Verantwortung der Helferschulung muß der Sachlage nach bei der Stelle liegen, die in der Wohlfahrtspflege die Staatsautorität repräsentiert, die dem Gesetze nach für die sachgemäße Durchführung der Wohlfahrtspflege verantwortlich ist. Das sind die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Sämtliche Verbände der freien Wohlfahrtspflege müssen in die Durchführung der Schulung einbezogen werden, außerdem sonstige beteiligte Stellen. Die Mitarbeit der Spitzenverbände wird in der Richtung der Vertiefung und geistigen Untergründung der Schulung liegen müssen. Die gegebenen Stellen zur Helferschulung sind in erster Linie die sozialen Frauenschulen. Am Anfang ihrer Tradition steht neben der Ausbildung beruflicher Wohlfahrtspflegerinnen die der ehrenamtlichen, und sie werden keine wesentlich neuen Aufgaben aufnehmen müssen, wollte man ihnen — vielleicht von Amts wegen — die Schulung ehrenamtlicher Helfer hinzuübertragen.

Ebenso wichtig indessen, wie das Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte, ist der richtige Ausgleich zwischen zentraler und dezentralisierter Organisation in der Helferschulung. Es muß eine örtliche Helferschulung geben, zum mindesten in den großen und mittleren Städten, und es muß auch für einzelne an den einzelnen Orten verstreut arbeitenden Helfer eine zentrale Schulung geben, etwa bei den Landesfürsorgeverbänden und den Landesjugendämtern, den Landes- und Gauleitungen der N. S. Volkswohlfahrt oder den sozialen Frauenschulen. Die an zentraler Stelle geschulten Helfer würden gleichzeitig die Verbindung herstellen zwischen den zentral leitenden Stellen und ihrer örtlichen Arbeit. Auf diese Verbindung muß jedenfalls auch größter Wert gelegt werden, und es würde sich empfehlen, die zuvor schon einmal geforderten hauptamtlichen Referentinnen für die ehrenamtliche Arbeit, die an den Zentralen anzustellen wären, ebenfalls mit der Pflege dieser Verbindungen zu betrauen.

Hervorgehoben werden muß ferner noch, daß die hauptberuflichen Fürsorger und Fürsorgerinnen und die sonstigen Berufskräfte der Wohlfahrtspflege, vor allem Ärzte und Verwaltungsbeamte in die Schulung einzusetzen sind; wo immer ihnen die Gabe des Lehrens verliehen, kommen sie als Lehrende in Frage, sonst zum mindesten sozusagen als das Rückgrat der Schulungsorganisation. Es ist nicht damit getan, große Vorträge oder einen Zyklus von Vorträgen zu veranstalten; selbst kleinere Arbeitsgemeinschaften, die sicherlich auch nötig sind, kommen noch nicht nahe genug an die Aufgabe heran. Das Wichtigste und Entscheidende liegt in der Zusammenarbeit der amtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen mit den ihnen zugeteilten Helfern und Helferinnen. Auf die Art der Anweisung für die im Augenblick zu leistende ganz konkrete Aufgabe durch die berufliche Außenfürsorgerin — denn die ist hier letzten Endes ausschlaggebend — kommt für einen Erfolg der Schulung alles an.

Schließlich ist noch die Organisation der Zusammenarbeit zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Kräften zu erörtern. Auch hier ist die Entwicklung in bestehenden Einrichtungsformen vorgezeichnet. Sie müßte einerseits anknüpfen an den Aufbau der Familienfürsorge, andererseits an das alte „Elberfelder System“ in seinen den modernen Verhältnissen angepaßten Formen mit amtlichen Kreisstellen und Einbeziehung aller freier Kräfte.

Familienfürsorge ist hier zunächst verstanden als Arbeitsprinzip: Fürsorge grundsätzlich nicht am einzelnen Menschen, sondern an der Familie als an der schöpfungsmäßig gegebenen kleinsten Gemeinschaft. Die Familienfürsorge ist sich bewußt, daß die moderne Wohlfahrtspflege, wenn sie falsch gehandhabt wird, die Gefahr der Familienauflösung in sich trägt und die Bevölkerung der Gegenwart dazu verführt, Aufgaben, die von Alters her die Familie erfüllt hat, auf eine größere Gruppeneinheit abzuwälzen. Der Sinn der Familienfürsorge ist es, Aufgaben, die als Lasten empfunden werden, nicht abzunehmen, sondern die Familienglieder stark zu machen, diese Aufgaben — es sind die lebenswichtigsten, die es überhaupt gibt — wieder selbst zu erfüllen. In erster Linie kommt es hier auf die Hausfrau und Mutter, als auf den — ebenfalls schöpfungsmäßig gegebenen — zusammenhaltenden Mittelpunkt der Familie an. Familienfürsorge ist beinahe identisch mit Mütterfürsorge, mit Mütter-schulung. Andererseits ist Familienfürsorge eine Organisationsform, nämlich die, daß für einen Bezirk eine städtische oder Kreisfürsorgerin verantwortlich ist auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege, wobei es für das Prinzip keine wesentliche Rolle spielt, wenn für bestimmte Spezialgebiete vom Innendienst her, z. B. von der Gesundheitsbehörde, vom Jugendamt Spezialfürsorgerinnen ergänzend einspringen. Daß die Organisation

ehrenamtlicher Wohlfahrtspfleger an die Familientürsorge anknüpfen muß, ist um des Arbeitsprinzipes der Familienfürsorge notwendig. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß in der Tatsache, daß eine große Schar eifriger und für ihre Aufgaben begeisterter Helfer und Helferinnen auch eine Gefahr für die Intaktheit der Familie darstellen kann, eben in dem Sinne, wie wir ihn ausgeschaltet wissen wollen. Planlose Überschüttung hilfsbedürftiger Familien mit wirtschaftlichen Hilfsmitteln ist auf die Dauer ebenso vom Übel, wie zu wenig Hilfe. Deshalb ist es notwendig, die freien Helfer in eine Organisation einzuspinnen, in der sie immer wieder gesagt bekommen, wie sie Familien aufbauende Fürsorge ansetzen müssen. Mittelpunkt und Leitung der gesamten Bezirksarbeit müßte die Familienfürsorgerin sein, wahrscheinlich nicht allein, sondern in enger Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbeamten des Unterstützungsamtes.

Der andere Anknüpfungspunkt für den Aufbau der neuen ehrenamtlichen Helferarbeit sollte das „Elberfelder System“ abgeben, jene geniale Bürgerschöpfung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die mit ihrer Bezirks- und Quartiereinteilung die alte Nachbarschaftshilfe den Verhältnissen der aufstrebenden Industriestädte anzupassen verstand und, seither mancherlei Entwicklungsphasen unterworfen, auch in der modernen Großstadt immer noch lebens- und ausbaufähig genug ist, um den erschwerten und unendlich komplizierten Bedürfnissen der Nachkriegszeit gerecht zu werden. Man sollte die Fürsorger und Fürsorgerinnen des Elberfelder Systems, die zu Anfang nur für die wirtschaftliche Fürsorge eingesetzt waren und es überwiegend auch heute noch sind, grundsätzlich umstellen auf alle Sachgebiete, auf denen die Bezirksfürsorgerinnen tätig sind, auch sie sollen als ehrenamtliche Familienfürsorger und -fürsorgerinnen arbeiten — Familienfürsorge hier wieder verstanden dem doppelten Sinne nach, sowohl als Arbeitsprinzip als auch als Organisationsform. Außer in das Bezirkssystem eingeordnet, sollte es keine Hilfskräfte mehr geben. — Die Gefahr, daß die Familie nicht planlos überlaufen wird, kann anders nicht überwunden werden.

So sehen wir die gemeindliche Familienfürsorgerin als das Zentrum der wohlfahrtspflegerischen Arbeit ihres Bezirks. Ihre Mitarbeiter sind die Ermittler des Wohlfahrtsamtes, die Mitglieder der Wohlfahrtskommissionen und die sonstigen freiwilligen Helfer und Helferinnen. Die freie Wohlfahrtspflege soll ihre ehrenamtlichen und auch die beruflichen Kräfte für die gemeinsame Arbeit zur Verfügung stellen und in die Gesamtorganisation einfügen. Dies muß sich auf alle Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege beziehen. Wichtiger indessen als diese Verankerung ihrer Beteiligung im Organisatorischen ist die Sicherung einer Mitwirkung von den Grundlinien ihrer inneren Berufung her. Damit kehren wir zurück zum Ausgangspunkt dieser Darlegung und erinnern an das, was gesagt war über die Notwendigkeit, die Wohlfahrtspflege immer wieder an die geistigen Quellen unseres Seins heranzuführen.

Rundschau

Allgemeines

Dem Sozialen Amt der Deutschen Arbeitsfront ist eine fünfte Abteilung „Volksdienst“ angegliedert worden, deren Vorsitz der Leiter der NS.-Volkswohlfahrt, Hilgenfeldt, übernommen hat. Aufgabe dieser Abteilung soll die Ver-

wertung von Erfahrungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sein.

Der Kanton Genf hat in Abänderung des in Kraft befindlichen Gesetzes die Schulpflicht auf 9 Jahre verlängert. Sie beginnt mit dem 6. und endet mit dem 15. Lebensjahr. Zuwiderhandlungen durch Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber werden streng bestraft.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

In den Mittelpunkt ihrer Schulungs- und Ausbildungsarbeit stellt die N. S. Volkswohlfahrt ab 1. April 1934 die Maria-Keller-Schule, Soziale Frauenschule, Thale a. Harz. Diese Schule hat insofern besondere Bedeutung, als sie außerhalb des großstädtischen Betriebes liegt und ihre SchülerInnen sowohl für die städtische wie auch für die ländliche Sozialarbeit schult. Die Verbindung von Schule und Internat bietet den geeigneten Rahmen für erfolgreiches pädagogisches Wirken. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden besonders interessieren, weil dort eine Keimzelle nationalsozialistischen Gedankens für die Wohlfahrtsarbeit entstehen wird, die für die Zukunft größte Bedeutung besitzen muß. In der Maria-Keller-Schule treten neben die eigentliche Wohlfahrtsschule noch ein Jugendleiterinnen-, Kindergärtnerinnen-, Hortnerinnen-Seminar, eine Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen-Schule und eine allgemeine Frauenschule, die staatlich anerkannt ist, schließlich und endlich eine Haushaltungsschule, die hauswirtschaftliche Lehrgänge für Abiturientinnen aufbaut; somit ergibt sich aus diesem Arbeitsplan der Umfang des heute in der Wohlfahrtspflege zu Leistenden. Wer in dieser Schule seine Lebensunterlagen sucht, steht vor einem großen Maß an Arbeit und lebendigem Schaffen im Leben der Gemeinschaft. Der Maria-Keller-Schule sind ferner folgende Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge angeschlossen: Säuglings- und Kleinkinderheime, Tagesheime, Kindergärten, Horte, örtliche Erholungsfürsorge, Kinder- und Jugendlichen-Lese-stube, Kurse für jugendliche Erwerbslose. Mit dem Kindergarten ist eine Mütterschule verbunden. Anmeldungen sind an die Maria-Keller-Schule in Thale a. Harz zu richten.

Das Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche übernimmt zum 1. April 1934 das als Wohlfahrtsschule staatlich anerkannte Evangelische Frauen-seminar des Diakonissen-Mutterhauses Bethanien in Berlin. Damit wird die Wohlfahrtsschule in die Führerinnen-schule des Deutschen Frauenwerks eingegliedert. Die Schule wird gleichzeitig das Führerinnenseminar für Mütter-

dienstleiterinnen (bisher in Potsdam) und ein Seminar für Gemeindeführerinnen in sich aufnehmen.

Die Ausbildungskurse von Leitern und Helfern im Landjahr*) sollen wiederholt werden. Die Teilnehmer erhalten während des Kurses freie Station und Verpflegung, müssen aber den halben Preis für Hin- und Rückfahrt sowie RM 10,— für Bekleidung und Unkostenbeitrag zahlen.

Ein Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. 11. 1933 — III a II 3720/33 — beschäftigt sich mit den Fortbildungslehrgängen für Hebammen.

Ausgehend von der Feststellung, daß die §§ 17 bis 19 des Preuß. Hebammengesetzes unwirksam sind, die Kreise also zur Leistung von Reisekostenentschädigung und Tagegeldern bei der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nicht verpflichtet sind, ersucht der Preuß. Minister des Innern, in Rücksicht auf die Bedeutung sachgemäß ausgeführter Geburtshilfe auf die Kreise einzuwirken, daß sie den Hebammen die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen und Nachprüfungen durch Gewährung von Reisekostenentschädigung und Tagegeldern ermöglichen. Falls die Kreise zu dieser Leistung nicht zu bewegen sind, kann ein Zwang zur Teilnahme auf die Hebammen nicht ausgeübt werden.

Bevölkerungspolitik

Der Preußische Innenminister und der Preußische Justizminister haben gemeinsam angeordnet, daß die Landesgerichtspräsidenten die ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte bestellen; für Berlin übernimmt der Präsident des Amtsgerichts Berlin diese Befugnis. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten. Die ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheits-Obergerichte werden auf Vorschlag des Innen- und des Kultusministers durch den Justizminister bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer eines Kalenderjahres.

Das Sächsische Innenministerium hat in der Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf eine Sichtsstelle auf Erbkrankheiten eingerichtet. Diese Stelle soll Geistes-

*) Siehe auch Nr. 10, 9. Jahrgang, S. 446 dieser Zeitschrift.

schwache und Geistesranke sowie Epileptiker des Landes Sachsen daraufhin beobachten, ob eine Erbkrankheit im Sinne des Reichsgesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses vorliegt.

Mit der Verelendung und den Schwierigkeiten, in die das gesamte Hebammenwesen durch den Geburtenrückgang und die Aufhebung wichtigster Bestimmungen des Preuß. Hebammengesetzes geraten ist, beschäftigt sich ein Runderlaß des Preuß. M. d. I. v. 4. 1. 1934 — III a II 4363/33.

Im Hinblick auf die bevölkerungspolitisch außerordentlich große Bedeutung des Berufes wird jede mögliche Förderung empfohlen, bis die gesetzliche Neuregelung auch für den Hebammenstand die sichere Grundlage schafft. (Min. Bl. f. d. Preuß. innere Verwaltung, Nr. 2 v. 10. 1. 1934.)

Der Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. hat am 23. Dezember 1933 dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda eine Entschließung der blinden Geistesarbeiter zugehen lassen, in der den erbkranken blinden Geistesarbeitern empfohlen wird, das notwendige Opfer innerer Freiheit zu bringen und nach Anhören einer Autorität den Antrag auf Unfruchtbarmachung selbst zu stellen und nicht abzuwarten, bis er seitens des beamteten Arztes oder Anstaltsleiters gestellt wird.

Der Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. will durch diese Entschließung erbuntüchtige Schicksalsgefährten davor bewahren, Kind und Kindeskind mit ähnlichen Gebrechen zu belasten.

Gelegentlich dieser Entschließung betont der Verein, daß weder jeder Blinde erbuntüchtig noch jeder Blinde, der erkrankt ist und unter das Gesetz fällt, schlechthin minderwertig sei. Der Begriff der Minderwertigkeit ist gelegentlich der Interpretation des Gesetzes durchgehend im Sinne der rassistischen Vollwertigkeit gebraucht worden, hat also mit der Minderwertigkeit im wirtschaftlichen Sinne überhaupt nichts zu tun.

Betriebswohlfahrtspflege

In der Bergakademie Clausthal ist eine Abteilung für Menschenführung durch den preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet wor-

den, zu deren Leiter Dr.-Ing. Friedrich, Karlsruhe, der seit langem über Menschenführung und Gemeinschaftsarbeit in der Industrie arbeitet, berufen worden ist.

Es werden eine Reihe von Vorträgen und Führerkursen, die jeweils 14 Tage dauern, stattfinden. U. a. werden folgende Themen behandelt: Werksführung als Dienst am Volke. — Die Ausbildung des Nachwuchses. — Familie und Beruf.

Zusammenarbeit von Betriebsfürsorge, Krankenfürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin und Gewerbeaufsicht. Das Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin, faßt seit sechs Semestern die Fürsorgerinnen der Betriebe des Handels und der Industrie in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, in der den Fürsorgerinnen die Möglichkeit geboten wird, die Sonderfragen ihres Berufs zu besprechen und sich jeweils über die Entwicklung der Fabrikfürsorge im In- und Auslande an Hand der laufend geführten Spezialsammlung des Archivs zu informieren. Diese Arbeitsgemeinschaft hat im Laufe des letzten Jahres eine Erweiterung durch das Hinzutreten der Krankenfürsorgerinnen der AOK., die die Krankenkontrolle nach krankenfürsorgerischen Gesichtspunkten umgestellt hat, erfahren. Der Kreis ist in der letzten Zeit durch das Hinzutreten der Gewerbeaufsichtsbeamten noch mehr erweitert worden. Die Arbeitsgemeinschaft bietet nunmehr die Möglichkeit, die Erfahrungen der drei genannten Gruppen zum besten der Arbeitnehmer und der Betriebe zusammenzufassen.

Fürsorgewesen

Mit der Unterstützung Deutscher im Auslande durch die heimischen Fürsorgeverbände beschäftigt sich ein Erlaß des Preuß. Min. d. Inn. vom 10. Januar 1934. An sich sind deutsche Fürsorgeverbände zur Unterstützung im Auslande lebender hilfsbedürftiger Deutscher nicht verpflichtet. Es besteht aber oft — wie in einem Erlaß des Reichsinnen- u. des Reichsarbeitsministers vom 2. Februar 1927 dargelegt ist — ein wohnungs- und arbeitsmarktpolitisches, vielfach auch ein außen- und fürsorgepolitisches Interesse daran, Ausweisungen hilfsbedürftiger Deutscher nach der Heimat dadurch zu verhindern, daß derjenige Fürsorgeverband eine Unterstützung ins Ausland zahlt, der im Falle der Rückkehr des

Hilfsbedürftigen eintreten müßte. Da sich nach § 12 RFV. die endgültige Fürsorgepflicht verschiebt, sobald ein Deutscher länger als ein Jahr im Ausland gelebt hat, bevor er hilfsbedürftig zurückgekehrt ist, haben Fürsorgeverbände vielfach freiwillige Zahlungen nur bis zum Ablauf dieser Jahresfrist übernommen oder die Kostenübernahme überhaupt bis zu diesem Zeitpunkt hinausgezögert und dann mangels Zuständigkeit abgelehnt. Der Minister erklärt, daß eine solche Handhabung unerwünscht sei; es soll vielmehr derjenige Fürsorgeverband die Kosten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthalts übernehmen, der zuständig gewesen wäre, wenn der Hilfsbedürftige in dem Augenblick nach Deutschland zurückgekehrt wäre, in dem die Fürsorgestelle erstmalig mit dem Pflegefall befaßt worden ist. Freiwillige Leistungen dieser Art ändern, wie der Minister ausdrücklich hervorhebt, an der Zuständigkeit im Falle der Rückkehr nach Deutschland nichts; die endgültige Fürsorgepflicht für den als neu vorzusehenden Pflegefall regelt sich alsdann nach § 12 Abs. 2 RFV. und — in Preußen — nach § 4 der AusVO. v. 30. Mai 1932.

Berufungen an das Bundesamt für das Heimatwesen sind seit Juni 1932 in der Regel nur noch zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 RM übersteigt. Durch Gesetz vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) ist diese Berufungsgrenze auf 300 RM heraufgesetzt, und zwar auch bezüglich der bereits anhängigen Streitsachen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung eines Rechtsstreits kann das Bundesamt nach wie vor auf Antrag die Berufung auch bei geringerem Wert des Streitgegenstandes zulassen.

Am 27. Juli v. J. hat der Badische Minister des Innern einen Erlaß herausgegeben, der die Aufgaben des Landrats bei der Handhabung der öffentlichen Fürsorge, insbesondere der gehobenen Fürsorge durch die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände näher umschreibt. Er ist davon ausgegangen, daß die Mitwirkung der Landräte bei der Handhabung der öffentlichen Fürsorge im Bereiche der von ihnen geleiteten Bezirksfürsorgeverbände und als Staatsaufsichtsbehörde bei der Allgemeinen Fürsorge die klare Erkenntnis einer Reihe grundlegender Gesichtspunkte für die Ausgestaltung der Fürsorge im national-

sozialistischen Deutschland erforderlich macht. Um bei äußerster Sparsamkeit in der Verwaltung öffentlicher Mittel dennoch eine Qualität der Einzelleistung zu erzielen und bei Verbesserung der Organisation sogar weitere Einsparungen zu ermöglichen, gibt er Richtlinien an die Hand, nach denen in Zukunft auch der einzelne Landbürgermeister Gelegenheit bekommt, einen Ausgleich zwischen erzwungener Sparsamkeit und den Bedürfnissen der Hilfsbedürftigen zu schaffen.

Der Landrat soll in Zukunft nicht nur als Staatsaufsicht bei sich beschwerenden bettelarmen Ortsfremden gegen eine Gemeinde einschreiten, sondern er soll zum Berater und erfahrenen Erzieher des Bürgermeisters werden. Hierzu gehört, daß der Landrat sich der Staatsaufsicht in Armensachen und der Verwaltung der Bezirksfürsorgeverbände selbst in verstärktem Maße annimmt, und daß er vor allem bei den Bezirksfürsorgeverbänden den Grad der Selbständigkeit der Geschäftsführung einer Nachprüfung unterzieht und laufend überwacht. Dem höheren Beamten wird es leichter fallen, außerhalb der unvermeidlichen Kleinarbeit in Einzelfällen den leitenden Gesichtspunkt einer gerechten Fürsorge im Auge zu behalten und zu verwirklichen. Da aber diese Arbeit nicht vom grünen Tisch geleistet werden kann, bedarf er geschulter Fürsorgeorgane. Es wird in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß, wenn in den letzten Jahren es nicht gelungen ist, die Voraussetzungen für die erforderliche Zusammenarbeit der drei beteiligten Stellen, Landbürgermeister, Fürsorgerin und Landrat, zu schaffen, so hätte dies keineswegs immer im Mangel an Mitteln bei den Gemeinden, unbeschränkter Gebefreudigkeit bei den Fürsorgekräften und Uninteressiertheit auf seiten des Landrats seine Ursache gehabt, sondern offenbar läge hier in der Organisation ein Fehler vor.

Aus diesem Grande wird angeordnet, daß der Landrat sich der Mitwirkung der Fürsorgeschwester in weitestgehendem Umfange zu bedienen hat, und nicht nur etwa bei der Minderjährigenfürsorge und der Wochenfürsorge, sondern auch auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Der Landrat soll für die Zukunft verpflichtet sein, die Kreisfürsorgerin neben dem Geschäftsführer des Verbandes als völlig gleichwertiges Außenorgan anzuerkennen. Jede Fürsorgerin hat das

Recht, den Landrat unmittelbar über Einzelfälle persönlich zu sprechen, ohne daß sie gehalten wäre, vorher mit dem Geschäftsführer des Verbandes über die gleiche Angelegenheit zu verhandeln. Daß sie dies im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit zweckmäßiger tun wird, ist selbstverständlich. Der Landrat wird für die Fürsorgerin, deren Qualität und zuverlässige Arbeit er kennengelernt hat, nach außen und innen in jeder Weise eintreten.

Die Fürsorgerin muß ständig von der Tragweite ihres Urteils erfüllt sein und darf unter keinen Umständen aus irgendeiner sozialen Einstellung heraus mehr für den Hilfsbedürftigen beantragen oder vorschlagen, als es ihrer inneren Einstellung entspricht, in dem Gedanken, daß von der „Behörde“ doch noch irgendwelche Abstriche erfolgen werden. Das Verhältnis zwischen Landrat und Fürsorgerin muß das eines absoluten Vertrauensverhältnisses sein, wobei er der Führer ist, der entscheidet, sie der Berater, der seine Meinung klar und eindeutig ohne Taktik und Vorbeugen zum Ausdruck bringt. Die Fürsorgerin muß in jedem Falle die gesamten Akten ausgehändigt erhalten. Zur Förderung des Einvernehmens mit dem Bürgermeister wird die Fürsorgerin in jedem einzelnen Falle ihres Aufenthaltes in der Gemeinde den Bürgermeister persönlich aufsuchen und sich über die Angelegenheiten, in denen sie Erhebungen gemacht hat, kurz aussprechen. Die Fürsorgerin soll hierbei sich an die Schilderung von Tatsbeständen halten, wobei eine Auseinandersetzung mit dem Bürgermeister über das Ergebnis der Erhebung oder über dessen Beurteilung vermieden werden soll. Der Bericht der Fürsorgerin über die angestellten Erhebungen wird sachlich gewinnen, wenn Einwendungen oder Bemerkungen des Bürgermeisters anlässlich der persönlichen Aussprache mit vermerkt werden.

Die Fürsorgerin soll nicht, wie bisher, nur dann herangezogen werden, wenn Beschwerden über die betr. Gemeinde oder die Haltung des Bürgermeisters eingelaufen sind, so daß sie zwangsläufig in die Stellung des kontrollierenden, immer bewilligenden und gebefreudigen Organs hineingedrängt wird; der Bürgermeister soll vielmehr erleben, daß die Haltung der Fürsorgerin ihm dem Gemeinderat

und der Bevölkerung gegenüber eine Stütze und Rückendeckung bedeutet. Das wird möglich sein, wenn grundsätzlich alle Neuansträge neben der Äußerung der örtlichen Beratungsstelle bzw. des Bürgermeisters auch der Fürsorgerin zur Erhebung mitgeteilt werden. Dabei soll grundsätzlich auch keine Beschwerde und kein Einspruch von einem Sonderausschuß oder dem Bezirksausschuß entschieden werden, ohne daß die Fürsorgerin Stellung genommen hat. Auch bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden allgemeinen Nachprüfungen sämtlicher Unterstützungsfälle hat sich die Mitarbeit der Fürsorgerin bisher wertvoll erwiesen. Es soll daher in Zukunft die Nachprüfung der Fürsorgerin übertragen werden, wobei sich ergeben wird, daß erhebliche Einsparungen durch Senkung oder völlige Einstellung der Unterstützung möglich sind, ein Umstand, der begreiflicherweise das Vertrauen der Bürgermeister in die Arbeit der Fürsorgerin stärken muß. Der Bürgermeister soll überhaupt erleben, daß die Fürsorgerin nein sagen kann, in manchen Fällen sogar besser nein sagen kann als er selber.

Soweit Fürsorgerinnen zur Erfüllung der in diesem Erlaß ihnen zugeordneten Aufgaben nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist umgehend zu berichten und gleichzeitig ein Vorschlag zu unterbreiten, auf welche Weise eine (oder eine weitere) Fürsorgerin für die unbedingt notwendige Arbeit gewonnen werden kann. Gleichzeitig ist zu berichten, in welchen Positionen des Voranschlags die erforderlichen Einsparungen vorgesehen sind, um den Personal- und Sachaufwand für die Fürsorgerinnen zu decken. Daß Einsparungen durch die Arbeit einer Fürsorgerin erzielt werden, steht außer jedem Zweifel.

Lübeck hat unter dem 16. Januar 1934 ein Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege erlassen, das an die Stelle der bisherigen Vorschriften vom 22. März 1929 und 1. August 1931 tritt. Das Gesetz enthält je einen Abschnitt zur Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und der Fürsorgepflichtverordnung. Lübeck bildet — wie bisher — ein Landesjugendamt und ein Jugendamt, einen Landesfürsorgeverband und zwei Bezirksfürsorgeverbände (Lübeck-

Stadt und Lübeck-Land). Die Jugend- und Wohlfahrtsämter des Landgebietes sind beseitigt. Die Aufgaben aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und der Fürsorgepflichtverordnung werden durch das Landesjugendamt, das Jugendamt und durch das Wohlfahrtsamt erledigt, das auch die „Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ und das „Versicherungsamtsamt“ als je eine Abteilung umfaßt. Die bisher vorgesehene Beteiligung von Ausschüssen ist im Sinne des Führerprinzips zurückgedrängt worden. Beibehalten ist die Übertragung von Aufgaben aus der Fürsorgepflichtverordnung an das Landesjugendamt und das Jugendamt, soweit es sich um Fürsorge für Minderjährige und für Familien handelt, mit denen diese einen gemeinsamen Haushalt führen.

In Anlehnung an die für die Krankenkassen allgemein getroffene Regelung hat die Lippische Landesregierung für die Krankenhauspfl ge Bedürftiger angeordnet, daß für die Auswahl des Krankenhauses die Gewähr ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Behandlung zu angemessenen Bedingungen maßgebend sein soll, und daß bei der Einweisung auf Vorschläge des behandelnden Arztes und Wünsche des Fürsorgebedürftigen Rücksicht zu nehmen ist. An sich geeignete Krankenhäuser dürfen nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung der Regierung ausgeschlossen werden.

Nach einer Mitteilung in der „Nationalsozialistischen Gemeinde“ sind in Kassel dem Verein „Volkswohl“ durch das Jugendamt folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen worden: Schutz für Pflegekinder — Mitwirkung im Vormundschaftswesen — Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung — Jugendgerichtshilfe — Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern — Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung — Wohlfahrt der Säuglinge — Wohlfahrt der Kleinkinder — Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend.

Hiermit sind sämtliche Fürsorgeeinrichtungen aus dem städtischen Dienst ausgeschieden und zum Verein „Volkswohl“ übergetreten.

Diesem Verein sind gleichzeitig die Aufgaben der bisherigen Gefährdetenfürsorge delegiert worden.

Bekämpfung des Bettelunwesens. Der Deutsche Gemeindegtag hat im Oktober 1933 eine Rundfrage an 13 Großstädte, 8 Landkreise und 2 Kleinstädte gerichtet, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettelunwesens sich als besonders wirkungsvoll erwiesen haben, ob infolge dieser Maßnahmen eine erhöhte Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zu verzeichnen ist und ob das Eindämmen des Bettelunwesens in den größeren Städten dazu geführt hat, daß die Bettler ihr Tätigkeitsfeld auf das platte Land verlegt haben. Das Ergebnis der Rundfrage ist folgendes:

In den Städten hat die von der Reichsregierung angeregte Aktion gegen das Bettelunwesen durchweg zu einem vollen Erfolge geführt. Als besonders wirksam haben sich die Razzien gegen Bettler erwiesen, die von der Polizei vielfach gemeinsam mit der SA. und SS. durchgeführt worden sind. So ist in München an einem bestimmten Stichtag durch Einsatz aller verfügbarer Polizeikräfte eine Sistierung der Bettler in weitestem Umfange erfolgt. Festgestellt wurden die Personalien der Bettler, ihre Vorstrafen und die Frage, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder von sonstiger Seite Einkommen oder Unterstützung bezogen, schließlich noch der Grund, der sie zum Betteln veranlaßt. Hierbei wurde die Hilfe des Fürsorgeverbandes in Anspruch genommen. Die Überprüfung ergab, daß bis auf wenige Ausnahmen eine besondere Notlage nicht vorhanden war, daß es sich vielmehr um Gewohnheitsbettler handelte, die sich bisher zu der Unterstützung eine weitere Einnahme durch Betteln zu verschaffen wußten. Die Polizei schritt gegen die Bettler mit Schughaft, Strafanzeige und Überweisung ins Arbeitshaus ein, soweit die gesetzliche Möglichkeit hierzu bestand. Aus Leipzig ist folgendes berichtet worden: In der Zeit vom 1. März bis 1. November 1933 sind 590 Bestrafungen wegen Bettelns erfolgt. Seit Mitte Juni 1933 wird gegen die sogenannten Bettelmusikanten wieder gemäß § 361 Ziff. 4 StGB. eingeschritten. Seit Juli 1933 ist die sofortige Zuführung aller beim Betteln be-

42
troffener Bettler angeordnet worden ohne Rücksicht darauf, ob sie polizeilich gemeldet sind und eine Wohnung haben. Vom 18. bis 23. September 1933 wurde eine sogenannte Bettlerwoche durchgeführt. Das Ergebnis war: 243 Anzeigen gegen Bettler, 169 Einlieferungen von Bettlern, 15 Zuführungen von Bettlern an das Fürsorgeamt. Der Leipziger Polizeipräsident hat das Gewerbeamt, das Messeamt und die Spitzenorganisationen des Gastwirtsgewerbes gebeten, Straßenhandlungsgenehmigungen sparsam zu erteilen und das öffentliche und versteckte Betteln in den Meßhäusern und Gastwirtschaften tatkräftig zu verhindern. Schließlich wird in Leipzig wieder häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Bettler durch Gerichts-urteil der Landesbehörde zu überweisen, die ihn dann in Korrekzionshaft bringt.

Für einen dauernden Erfolg der Bekämpfung des Bettelunwesens wird die Mitwirkung der Bevölkerung als notwendig erachtet. Durch öffentliche Anschläge und die Presse muß die Bevölkerung laufend darüber aufgeklärt werden, daß an Bettler grundsätzlich keine Gaben mehr verabfolgt werden dürfen.

Mit der Verwendung von Bettlerscheckern sind durchweg keine besonders günstigen Erfahrungen gemacht worden. In mehreren Großstädten hatte man sie eingeführt; man ist jedoch wieder davon abgekommen.

Zu einer erhöhten Inanspruchnahme der öffentlichen und freien Wohlfahrts-pflege durch die seßhaften Bettler haben die Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettelunwesens im allgemeinen nicht geführt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Bettler meist schon vorher in öffentlicher Unterstützung gestanden haben. Einige Städte klagen jedoch über eine erhöhte Belastung der öffentlichen Fürsorge durch Wanderer, die sich jetzt infolge der polizeilichen Razzien in den Städten seßhaft zu machen suchen. Der baldige Erlass eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes wird für notwendig erachtet.

Schließlich hat die Rundfrage ergeben, daß die Maßnahmen, die in den Städten zur Bekämpfung des Bettels getroffen worden sind, nicht dazu geführt haben, daß die Bettler ihr Tätigkeitsfeld nunmehr auf das platte Land verlegt haben. Auch in den Landkreisen ist das

Bettelunwesen durch die Maßnahmen der Polizei weitgehend eingedämmt worden, zum Teil wird es als gänzlich erloschen bezeichnet.

In Bayern hat Obersturmbannführer Seidler angeregt, die Staatsregierung, den Reichsnährstand und die in Frage kommenden Stellen der Partei und der wirtschaftlichen Organisationen zu einem Verein der Wandererfürsorge zusammenzuschließen, der in Bayern die Wandererfürsorge grundlegend um- und aus-gestalten soll. Die asozialen Elemente, die die Landstraße in Verruf gebracht haben, sollen entfernt und in geeignete Verwahrung genommen werden. Der gesunde, wanderfrohe Volksgenosse soll gefördert, vor der Gesellschaft verderbter Tuppelbrüder und vor dem Absinken bewahrt werden. Außer den schon vorhandenen Herbergen und Arbeiterkolonien sollen in Bayern noch etwa 50 an Straßenkreuzungspunkten gelegene mittlere Bauernhöfe angekauft und in den Dienst der Wandererfürsorge gestellt werden. Jeder dieser Höfe soll einem Bauern, einem Gärtner und einem Heimwart zur Betreuung übergeben werden, die fachlich und politisch bewährt sind. Die Nutzflächen sollen teils landwirtschaftlich, teils gärtnerisch verwendet und zu Muster- und Versuchsgütern ausgestattet werden. Zutritt zu den Wanderheimen sollen — nach einer Übergangszeit — nur die Inhaber eines Wanderbuchs haben. Drei Übernachtungen nebst Tages-beköstigung in drei verschiedenen Höfen soll frei sein. Die vierte Übernachtung ist an die Bedingung siebentägiger Arbeitsleistung gegen Gewährung einer Arbeitsprämie geknüpft; für handwerkliche Wanderer soll während dieser Zeit die Arbeitsunterbringung bei einem Meister versucht werden. Eine geringe Zahl derer, die ordnungsgemäß ein Jahr durch Deutschland gewandert und ihren Arbeitsverpflichtungen nachgekommen sind, sollen auf Kosten des Vereins eine Auslandswanderung antreten dürfen. SA.-Männer und Pgs., die während ihrer Ferien wandern wollen, können die Heime ohne Arbeitsleistung benützen. Zur Finanzierung seiner Arbeit glaubt Seidler für den Verein in Bayern jährlich 3,6 Millionen zur Verfügung haben zu können. 600 000 RM davon stellen die vom Lande Bayern und den bayrischen Fürsorgeverbänden durch die Vereinsarbeit ersparten, sonst für Wanderer-

fürsorge ausgegebenen Beträge dar; 3 000 000 RM werden aus Beiträgen von Bauern, Geschäftsleuten, Handwerkern usw. erwartet, die keine Mehrbelastung darstellen, sondern als Ablösung für die viel höheren Summen gelten sollen, die als Zunftpfennig, als Bettelpfennig und Bettelablösung bisher gegeben worden sind. Der neue Plan soll Ende Mai in Wirksamkeit treten. Alle an der Lösung des schwierigen Wandererproblems interessierten Kreise werden die praktischen Ergebnisse mit Spannung erwarten. Der Seidlersche Plan liegt zur Zeit dem Reichsministerium des Innern vor, das die weitere Entscheidung treffen wird.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1933 9 V 6 Tpesch 6 — dem Reichsarbeitsminister mitgeteilt, daß Schwerkriegsbeschädigte mit Wirkung vom 20. Dezember 1933 mit Fahrausweis der 3. Klasse die 2. Wagenklasse benutzen dürfen. Die Berechtigung steht den 50 % und mehr Beschädigten für beliebige Fahrten zu; zugleich ist ein Begleiter zugelassen, wenn der Arzt oder die amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte die Notwendigkeit der Beteiligung bescheinigen. Die Mitnahme von Traglasten in die zweite Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Für die erforderliche Bescheinigung der amtlichen Fürsorgestelle, die für das Kalenderjahr gilt, ist ein Formular der Eisenbahnverwaltung zu verwenden.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung,

Arbeitsfürsorge

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlichte nachstehende Erklärung gegen das Überhandnehmen der ehrenamtlichen Beschäftigung:

Trotz des allgemeinen Rückganges der Arbeitslosigkeit liegen auf dem Angestelltenmarkt noch viele tüchtige Kräfte brach, für die Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Angesichts dessen geht es nicht an, daß zahlreiche Verbände und Institute nicht nur vorübergehend und stundenweise, sondern dauernd und in voller Arbeitszeit ehrenamtliche, unbezahlte Kräfte in Arbeitsstellen von Buchhaltern, Stenotypisten, Kontoristen usw. ohne zwingende

Gründe beschäftigen. Die Entwicklung in den gemeinnützigen Verbänden hat vielfach dahin geführt, daß ehrenamtliche, stundenweise Beschäftigungen sich mit dem Wachsen des Aufgabenkreises in volle Beschäftigungsverhältnisse verwandelt haben. Ehrenamtliche Tätigkeit hat gewiß ihre Berechtigung, weil sie in uneigennütziger Arbeit am Volksganzen auch zur Volkverbundenheit beiträgt. Sie hat aber dort ihre Grenzen, wo durch eine derartige Betätigung von Personen, die vielfach nicht auf Betätigung angewiesen sind, eine Beeinträchtigung der großen Zahl arbeitsloser Angestellten erfolgt. Es sollten daher alle Verbände, Vereine, Institute u. dgl. pflichtgemäß prüfen, ob sie nicht finanziell in der Lage sind, bezahlte Angestellte an Stelle der ehrenamtlich tätigen Personen einzustellen, um so auch ihrerseits an dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit teilzunehmen.

Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront werden auf Anordnung von Dr. Ley die bisherigen neun Angestelltenverbände in einer Deutschen Angestellten-schaft verschmolzen werden, die alle deutschen Angestellten umfassen soll.

Der Gesamtverband Deutscher Arbeit-sopfer in der Deutschen Arbeitsfront e. V. hat 12 Ehrenpunkte aufgestellt, die für die Opfer der Arbeit Geltung haben sollen.

Ähnlich den Punkten für die Kriegsopfer wird das Tragen eines staatlich geschützten Abzeichens, die Bereitstellung von Ehrenplätzen bei Veranstaltungen, bevorzugte Abfertigung bei Behörden und Dienststellen, tarifliche Nachlässe bei Verkehrsunternehmungen, Preisnachlässe bei Vergnügungsveranstaltungen gefordert.

Ferner soll in den Schulen auf die Verdienste der Arbeitsopfer hingewiesen werden. Im Behördenverkehr sind Ärzte und Beamte zu verwenden, die bei gereiftem Alter ihnen die erforderliche Achtung entgegenbringen. Die Gleichstellung mit den Wohlfahrtsempfängern von seiten der Wohlfahrtsämter auf Grund der Richtsätze soll verboten werden. Generell sollen ihnen dieselben Ehrenrechte wie den Opfern des Krieges zuteil werden.

Zur Durchführung des Landjahres hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am

24. Januar 1934 — U II O Nr. 9020/
24. 1. 34 — einen Erlaß herausgegeben.
Danach soll die Prüfung der Abschluß-
klassen der Volksschulen und der Kinder,
die Ostern 1934 mit Erfüllung der Schul-
pflicht die Schulen verlassen, unverzüg-
lich unter Hinzuziehung des Klassen-
lehrers, des Schularztes, eines Vertreters
des NSLB. und eines Vertreters der
NSBO. vorgenommen werden.

Die Einteilung der Schüler und
Schülerinnen erfolgt nach 3 Gruppen:
In die erste Gruppe sind diejenigen auf-
zunehmen, die erbbiologisch gesund und
charakterlich wertvoll sind — politisch
und sittlich stark gefährdet erscheinen
und körperlich noch der Kräftigung be-
dürfen, sodaß für sie der Eintritt in eine
Lehre zweckmäßig um ein Jahr hinaus-
geschoben wird. In der 2. Liste finden
diejenigen Aufnahme, bei denen nur zwei
der genannten Voraussetzungen zu-
treffen, in der dritten Liste die, die nur
eine der Voraussetzungen erfüllen.

Zu berücksichtigen ist, ob die zur
Entlassung kommenden Jugendlichen be-
reits eine Lehrstelle angenommen haben.
Ist zu befürchten, daß durch die Teil-
nahme der Jugendlichen an dem Land-
jahr eine Gefährdung seiner Berufslauf-
bahn stattfindet, ist auf ihn erst in
zweiter oder dritter Linie zurückzu-
greifen. Maßgebend für die Entscheidung
wird auch die Feststellung sein, ob der
Lehrherr die Sicherheit dafür bietet, daß
er den Jugendlichen körperlich, geistig
und nationalpolitisch fördert und ob der
Jugendliche selbst dem Einfluß der
Parteiorganisationen untersteht.

Ausschlaggebend muß in jedem Falle
das Interesse des Jugendlichen sein. Da
es sich für 1934 zunächst um ein Ver-
suchsjahr handelt, sollen etwa wider-
strebende Eltern darauf hingewiesen
werden, daß mit dem Landjahr wahr-
scheinlich als Dauereinrichtung zu re-
chnen sei und die Teilnahme anschließend
an die Schulentlassung durchaus im In-
teresse des Schülers liege. Die Kinder
werden gegen Unfall versichert. Bei
einer etwaigen Erkrankung wird für sie
ohne Kosten für die Eltern gesorgt.

Arbeitsdienstwillige erhalten unter
gewissen Voraussetzungen zur Erleichte-
rung späterer Siedlung Beträge gutge-
schrieben, die in das Reichsschuldbuch
verzinslich einzutragen sind. Das Ein-
tragungssuchen mit Angabe des Tages,
von dem ab der gutzuschreibende Betrag

zu verzinsen ist, muß nach § 26 der
Ausführungsvorschriften zur VO. über
den freiw. Arbeitsdienst vom 2. August
1932 (RGBl. I S. 392, 394) vom Bezirks-
kommissar für den FAD. ausgehen. Nach
der 2. VO. z. Änderung der genannten
Ausführungsvorschriften vom 27. Januar
1934 werden diese Aufgaben bis auf
weiteres von den Führern der Arbeits-
gaue wahrgenommen, deren bisherige
Maßnahmen auf diesem Gebiet mit rück-
wirkender Kraft sanktioniert werden.

Für die Arbeitsvorhaben im Frauen-
arbeitsdienst haben die Leiterin des
Deutschen Frauenarbeitsdienstes und der
Präsident der Reichsanstalt für Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversiche-
rung gemeinsam Richtlinien heraus-
gegeben. Danach wird der Frauen-
arbeitsdienst in Arbeitsdienstheimen
durchgeführt, die Gelegenheit zur Ar-
beit und Ausbildung auf allen Ge-
bieten der Hauswirtschaft, daneben mög-
lichst auch Schulung in landwirtschaft-
licher Tätigkeit bieten. Drei Gruppen
von Arbeitsvorhaben werden unterschieden:
Arbeitsdienstheime für Hauswirt-
schaft und soziale Hilfsarbeit, ländliche
Arbeitsdienstheime, Arbeitsdienstheime
für Siedlungshilfe.

Die Heime der ersten Gruppe werden
in der Regel in Stadtnähe für Mädchen
aus städtischen Berufen oder Verhält-
nissen eingerichtet. Diese Heime über-
nehmen auch Hilfsleistungen gemein-
nütziger Art im Auftrage der Wohlfahrts-
pflege. Die ländlichen Heime sollen auf
eine spätere Tätigkeit in der Landwirt-
schaft oder auf das Leben der Landfrau
vorbereiten, in erster Linie im Wege der
Bewirtschaftung eines landwirtschaft-
lichen Betriebes. Die Arbeitsdienstheime
für Siedlungshilfe werden in Bezirken
mit landwirtschaftlichen Neusiedlungen
angesetzt. Ihnen obliegen die Hilfs-
leistungen für Siedler bei jeder Arbeit
in Haus, Stall, Garten oder Feld. Ein
Übergang von einem Typ in einen an-
deren ist möglich. Die tägliche Durch-
schnittsarbeitszeit beträgt 6 Stunden.
Daneben steht die geistig-sittliche und
körperliche Schulung der Arbeitsdienst-
willigen und die sinnvolle Gestaltung der
Freizeit.

Die Dauer des Dienstes beträgt regel-
mäßig 26 Wochen, eine Verlängerung auf
39 oder 52 Wochen in bestimmten Fällen
ist möglich. Stadtmädchen, die noch nicht
in der Landwirtschaft tätig waren,

sollen in der Regel in einem Heim der ersten Gruppe 13 Wochen auf die weitere Dienstzeit vorbereitet werden. Der Eintritt in den Frauendarbeitsdienst steht Mädchen zwischen 17 und 25 Jahren offen. Bevorzugt werden die Mädchen zwischen 19 und 22 Jahren. Die Zulassung ist nicht auf arbeitslos gemeldete Mädchen beschränkt. Meldungen sind an das für den Wohnort der Bewerberin zuständige Arbeitsamt zu richten.

Die Deutsche Studentenschaft führt ab Ostern 1934 mit Unterstützung des Reichsministeriums des Innern und des Reichsarbeitsführers eine halbjährige Arbeitsdienstpflicht für die Abiturienten durch, die Ostern 1934 die Hochschulreife erhalten und zu studieren beabsichtigen. Abiturienten, die nicht zu studieren beabsichtigen, werden ebenso wenig von der Dienstpflicht betroffen wie solche Abiturienten, die schon früher ihr Abiturium gemacht und dann eine praktische Tätigkeit aufgenommen haben und erst mit dem Sommersemester 1934 ihr Studium beginnen.

Der am 5. Mai beginnende Dienst umfaßt vier Monate Arbeitsdienst und sechs Wochen SA.-Lagerdienst.

Die gleiche Dienstpflicht ist auch für Studentinnen unter gleichen Voraussetzungen festgelegt worden.

Die Hochschulreife, die die Vorbedingung zur Zulassung zum Studium darstellt, wird nach einem Erlaß des Preussischen Kultusministers vom 7. 2. 1934 in Preußen 10 734 Abiturienten, darunter 1048 weiblichen erteilt werden.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß vom 4. Januar 1934 — VI a Nr. 23 746/33 — dem Hauptausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, wenn Lehrverträge für hauswirtschaftliche Lehrstellen jetzt nach Maßgabe des Vertragsmusters, das der Deutsche Heimarbeiter- und Haushilfenverband mit dem Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine und dem Treuhänder der Arbeit vorgelegt habe, abgeschlossen würden.

Die Bildungsarbeit an Erwerbslosen in Groß-Britannien.^{*)} Die englische Bildungsarbeit an Erwerbslosen, deren System sich eng an die Pläne anschließt, die Sidney und Beatrice Webb in ihrem

Buche „Probleme der Armut“ niedergelegt haben, reicht, wie in Deutschland, in die ersten Nachkriegsjahre zurück. Den demoralisierenden Wirkungen der Arbeitslosigkeit, wie auch der Scheinbeschäftigung bei Notstandsarbeiten, mußte mit allen Mitteln entgegengetreten werden. Eines dieser Mittel sahen die Webbs in der Erwerbslosenbildungsarbeit.

1919 wurde bereits die Arbeitslosenunterstützung an Jugendliche unter 18 Jahren von der Teilnahme an Lehrgängen abhängig gemacht. Diese Vorschrift wurde 1920 in die „Unemployment Insurance Act“ übernommen. Die Unterrichtslehrgänge gewannen aber erst 1930 an Bedeutung. In den ersten neun Monaten des Jahres 1930 wurden ca. 74 000 männliche und weibliche Jugendliche von insgesamt 110 000 erwerbslosen Jugendlichen in diesen Lehrgängen allgemeinbildender Art geschult.

Später als für die Jugendlichen wurden Arbeitslager und Lehrgänge für die Arbeitslosen über 18 Jahren eingerichtet. Sie sollten berufliche Fortbildung und arbeitsmarktpolitische Umschulung bezwecken. Unter dem Namen „Government Training Centres“ wurden die ersten Veranstaltungen dieser Art 1925 und 1926 eröffnet. Im Februar 1931 bestanden elf solcher Lager. Sie waren zum großen Teil von erwerbslosen Bergleuten belegt, die keine Aussichten in ihrem Beruf mehr hatten. 1925—30 wurden rd. 35 000 Erwerbslose umgeschult. Die Entwicklung der Umschulungslager ist aber marktpolitisch begrenzt. Dies zeigte sich bald; denn 1933 bestanden nur noch acht solcher Lager mit wenig mehr als 2000 Teilnehmern.

Daneben wurden 1929 die Lehrgänge der „Instructional Centres“ eröffnet. In den vorerwähnten Umschulungslagern hatte es sich bald gezeigt, daß die lange Erwerbslosigkeit die Teilnehmer physisch so geschwächt hatte, daß es zunächst einmal der Wiederherstellung der Arbeitskraft an sich bedurfte. In den „Instructionals Centres“ wurden die Erwerbslosen hauptsächlich mit Arbeiten an frischer Luft beschäftigt. Es bestehen „Residential Centres“ auf dem Lande, in denen die Teilnehmer drei Monate lang leben, und „Non Residential Centres“ für städtische Bedürfnisse. 1929 bis 1932 wurden die Kurse von etwa 23 000 Personen besucht, von denen etwa 7000 da-

^{*)} Reichsarbeitsblatt Nr. 34 II. 486 (1933).

nach wieder Arbeit fanden. Die Ausichten haben sich aber mit zunehmender Verschlechterung des Arbeitsmarktes verringert.

1932 wurden versuchsweise auch Lehrgänge zur körperlichen Ertüchtigung eingeführt (Physical Training Centres).

Für weibliche Erwerbslose wurden besondere Schulungslager und Lehrgänge eingerichtet. 1933 bestanden 7 geschlossene und 28 offene solcher Lager. Das Vermittlungsergebnis lag bei 80 % sehr günstig. Seit 1920 wurden von dieser Bildungsarbeit etwa 60 000 weibliche Personen erfaßt. Die individuelle Berufsausbildung und Umschulung wurde jedoch aus Sparsamkeitsgründen bald wieder eingeschränkt.

Außer diesen staatlichen Maßnahmen bestehen in Großbritannien noch zahlreiche örtliche Behörden und Wohltätigkeitsgesellschaften, die sich mit Erwerbslosenbildung befassen (Kurse u. a. in Kleingartenpflege).

Besonders erwähnenswert ist noch der „National Council of Social Service“, der die Arbeit der religiösen Verbände organisatorisch erfaßt. In Anerkennung seines Wirkens wurde ihm 1933/34 eine staatliche Subvention von 25 000 Pfund bewilligt.

Dr. L.

Gesundheitsfürsorge

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichstuberkuloseausschuß rufen zu einer planmäßigen Bekämpfung des Lupus auf. Die karteimäßige Erfassung aller Kranken soll vorgenommen, die Diagnose durch Fachärzte sichergestellt und die notwendige Behandlung in jedem Einzelfall durchgeführt werden. Die Ärzteschaft ist durch den Reichsärztführer gebeten worden, die entsprechenden Meldungen zu machen. Der Deutsche Gemeindetag hat die Gemeinden zur tatkräftigen Mitarbeit aufgefordert. Die Hilfe der Sozialversicherungsträger ist von besonderer Bedeutung. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß die beteiligten Stellen gebeten, mit den notwendigen Angaben zur Verfügung zu stehen und bei der Gewährung von Krankenhausbehandlung und Heilverfahren Entgegenkommen zu zeigen.

Zur Lupusbekämpfung hat der Reichstuberkulose-Ausschuß neuerdings eine Denkschrift herausgegeben, die darauf hinweist, daß wohl die Lungentuberkulose in den letzten Jahrzehnten mit

deutlich sichtbarem Erfolge bekämpft worden ist, jedoch die Bekämpfung der Hauttuberkulose (Lupus) nicht in gleichem Maße fortgeschritten sei.

Bei den Behörden, die sich mit der Fürsorge für diese Kranken beschäftigen, überwiege vielfach der Eindruck, daß der Lupus eine außerordentlich schwer zu behandelnde Krankheit sei, die immer wieder rückfällig werde und die Aufwendungen nicht lohne, die für sie gemacht werden. Zu dieser Beurteilung trüge auch der Umstand bei, daß der Lupus augenscheinlich von den Ernährungs- und sonstigen Lebensverhältnissen stark abhängig sei und nicht durch eine kurz dauernde örtliche Behandlung behoben werden könne. Es komme hinzu, daß bei Lupus die freiliegenden Teile der Haut Zerstörungen ausgesetzt sind, die die Wiedereinreihung in den Arbeitsprozeß auch nach erfolgter Ausheilung unmöglich erscheinen lassen.

Die Denkschrift sieht die Schwierigkeiten der Bekämpfung im Mangel einer geeigneten Organisation, durch die eine rechtzeitige Erfassung, zweckmäßige Behandlung und sorgfältige Nachfürsorge nicht gesichert wird. Der Lupus sei an sich eine milde verlaufende Form der Tuberkulose, die im Anfangsstadium bereits energisch bekämpft werden müsse. Jetzt erscheine der Zeitpunkt gekommen, eine solche Organisation zu schaffen. Hierzu ist es notwendig, daß sich die an der Gesundheitsfürsorge beteiligten Stellen bezirksweise zusammenschließen. Ihre Aufgabe wird es sein

1. jeden Kranken, bei dem Lupus gefunden wird, einer sachkundigen Stelle, am besten Universitäts-Hautklinik oder Spezialanstalt für Lupusbehandlung, zur Untersuchung zuzuführen;
2. eine zweckmäßige Behandlung einzuleiten und die Kosten dafür sicherzustellen;
3. dafür zu sorgen, daß nach der Entlassung aus der Behandlung eine ständige Kontrolle des Gesundheitszustandes in angemessenen Zwischenräumen durchgeführt wird, um etwa auftretende Rückfälle sofort wieder zu behandeln und dadurch den schweren Folgen einer Verschleppung der Krankheit vorzubeugen.

Was die Behandlung anbelangt, so müsse damit gebrochen werden, daß Erkrankungen an Lupus bei der versicherten Bevölkerung zunächst einmal viele Wochen hindurch nur ambulant von Kassenärzten behandelt werden. Der Lupus sei kein rein örtliches Leiden und kann deshalb auch nicht durch eine Be-

handlung, die nur die erkrankte Stelle auf der Haut betreffe, zum Verschwinden gebracht werden. Die Behandlung wird notwendigerweise in einer Anstalt erfolgen müssen. Solche Kuren brauchen keineswegs teurer sein als die ambulante Behandlung, bei der der Kranke nur zu oft nach Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse genau so schlecht daran ist wie bei Beginn der Behandlung; denn die besseren Erfolge sichern eine erhebliche Ersparnis. Zur Sicherung des Behandlungserfolges ist eine geordnete, zuverlässige Nachfürsorge erforderlich, die sich sowohl auf die soziale und wirtschaftliche Betreuung des Kranken wie auf die ärztliche Kontrolle erstreckt. Hierzu ist nötig, daß jeder Lupuskranke auch nach abgeschlossener Behandlung dauernd in einer Kartei *) geführt, von Fürsorgepersonen besucht und regelmäßig zu Nachuntersuchungen bestellt werden.

Als Stützpunkte für die Lupusbehandlung in den einzelnen Bezirken werden zweckmäßig die Universitäts-Hautkliniken und die etwa im Bezirk vorhandenen Fachanstalten für die Lupusbehandlung gewählt.

Für die Lupusbekämpfung ist bereits eine Neuordnung eingetreten in der Form, daß die bisherige Lupuskommission aufgelöst wurde, und soweit es sich um die geistige Führung handelt, ihre Aufgabe vom Reichs-Tuberkulose-Ausschuß übernommen wurde. In den einzelnen Gebieten des Reiches sind hervorragende Fachärzte als Beauftragte für die Lupusbekämpfung in ihrem Bezirk eingesetzt worden. Von seiten des Reichstuberkuloseausschusses werden Geldmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt. Hingegen hat die Deutsche Arbeitsfront, Gesamtverband der deutschen Arbeiter einen erheblichen Geldbetrag für die Lupusbekämpfung gegeben.

Das Deutsche Hygienemuseum hat eine Ausstellung „Heilkräfte der Natur“ fertiggestellt, die zwei Abteilungen: Heilkräfte in uns und Heilkräfte um uns, umfaßt. Das Material wird als Wanderausstellung in ganz Deutschland gezeigt werden.

Gefährdetenfürsorge

Der Preußische Minister des Innern hat in einem an die Regierungspräsi-

*) s. dies. Zeitschrift Nr. 8, 1933, S. 350.

dentem gerichteten Erlaß vom 30. 12. 1933 — II E 3230 — die Herausgabe von Polizeiverordnungen zur Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten angeregt. Als Altersgrenze für den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten soll gleichmäßig das vollendete 18. Lebensjahr vorgesehen werden, aber Ausnahmen für Jugendliche in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder ihrer Beauftragten zugelassen werden. Veranstaltungen, bei denen nur deutsche Tänze getanzt werden, sollen nicht als öffentliche Tanzlustbarkeiten behandelt werden. Auch bei besonderen Veranstaltungen sollen Ausnahmen möglich sein.

Sozialversicherung

Bei der Deutschen Arbeitsfront, deren Ausgestaltung zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beabsichtigt ist, ist ein Amt für Sozialversicherung geschaffen worden, dessen Tätigkeitsgebiet sich auf die gesamte deutsche Sozialversicherung erstrecken soll. Leiter des Amtes ist Brucker, der bereits als Beauftragter des Reichsarbeitsministers auf diesem Gebiet gearbeitet hat.

Am 14. Dezember 1933 ist eine Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung ergangen, nach der die Ortslöhne und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen erst mit Wirkung vom 1. Januar 1933 festgesetzt werden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 hat der Schweizerische Bundesrat unter Aufhebung der bisher für einige Industriezweige bestehenden Vorschriften die Krisenunterstützung neu geregelt. Die Kantone, die eine Krisenfürsorge im Rahmen der neuen Verordnung einrichten, erhalten Bundesbeiträge. Krisenunterstützung darf nur für diejenigen Industrien, Berufe oder örtlichen Bezirke gewährt werden, für die es der Bundesrat anordnet. Unterstützungs-berechtigt sind in der Regel nur Ausgesteuerte; ausnahmsweise dürfen auch solche Arbeitslosen berücksichtigt werden, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben oder aus formellen Gründen keiner Arbeitslosenkasse haben beitreten können. (Die Schweiz besitzt nur

staatlich anerkannte Arbeitslosenkassen, aber keine einheitliche Reichsanstalt.) Sie müssen arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig erwerbslos sein, sich zur Übernahme jeder angemessenen Arbeit — auch außerberuflicher und auswärtiger — zur Verfügung halten und etwa eingerichtete Förderkurse regelmäßig besuchen.

Bezugsberechtigt sind nur Arbeitslose, die sich in „bedrängter Lage“ befinden. Ob das der Fall ist, wird nach den Grundsätzen der individualisierenden Fürsorge geprüft; es gelten aber Ausschlusssätze, die bei Alleinstehenden das 1½fache, bei Arbeitslosen, die mit einem Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft leben, das 1¼fache und bei denjenigen, die mit mehreren Angehörigen zusammenleben, das 2fache des Krisenunterstützungssatzes betragen. Für die Feststellung der „bedrängten Lage“ wird der Grundsatz der Familiengemeinschaft ohne jede Einschränkung, also unter Zusammenrechnung des Gesamteinkommens aller zusammenlebenden Familienangehörigen angewendet. Auch das Vorhandensein verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen oder eines seiner Angehörigen schließt die „bedrängte Lage“ aus, es sei denn, daß der Verbrauch des Vermögens für den notwendigen Lebensbedarf billigerweise nicht zuzumuten ist, was z. B. bei unbedeutenden Sparguthaben zutreffen kann.

Die Krisenunterstützung ist nach vier Ortsklassen abgestuft. Sie darf für Alleinstehende 50 % und für Unterhaltspflichtige 60 % des Normalverdienstes nicht übersteigen und ist außerdem durch feste Sätze begrenzt, die für Alleinstehende je nach der Ortsklasse zwischen 3,60 fr. (1 fr. = 0,81 RM) und 2,20 fr. werktätlich betragen und für unterhaltspflichtige Arbeitslose je nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, z. B. in der höchsten Ortsklasse bei 1 bis 3 Haushaltsangehörigen auf 5,40 fr., 6,30 fr., 6,75 fr. bemessen sind. Eine Begrenzung der Zahl der Familienzuschläge kennt die Schweizer Verordnung nicht. Für Jugendliche unter 22 Jahren, die keine Unterhaltspflicht erfüllen, gelten niedrigere feste Sätze für Alleinstehende und noch niedrigere für solche, die in Familiengemeinschaft leben oder zu leben Gelegenheit haben. Alle unterhaltspflichtigen Arbeitslosen erhalten in den Wintermonaten je nach der Zahl der

Haushaltsangehörigen Winterzuschläge, die nicht nach Ortsklassen abgestuft sind, und für den ersten Haushaltsangehörigen 1 fr., für jeden weiteren 0,20 fr. ausmachen. Gelegenheitsverdienste und Nebeneinkommen werden bei Alleinstehenden angerechnet, soweit sie zusammen mit der Krisenunterstützung 60 % des normalen Verdienstes übersteigen würden; für die Familiengemeinschaft darf das Gesamteinkommen zuzüglich der Unterstützung 70 % des Arbeitseinkommens nicht überschreiten, das sämtliche erwerbstätigen Familienangehörigen bei normaler Beschäftigung erzielen könnten.

Die Schweizer Krisenunterstützung dürfte in der Regel höher als die deutsche sein; im übrigen ähneln die Bestimmungen den unsrigen in vielen Punkten, teilweise, z. B. bezüglich der Familiengemeinschaft und des Familieneinkommens bedeuten sie eine Fortbildung der in Deutschland erst in der Entwicklung begriffenen Gedanken.

Wohnungswesen

Über die Erfahrungen bei der Nebenerwerbssiedlung hat das Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften in Köln eine im Dezember 1932 abgeschlossene Fragebogenerhebung angestellt, deren Auswertung nunmehr vorliegt. 19 239, das sind 73,8 % aller Stellen, die im ersten und zweiten Bauabschnitt errichtet wurden, sind durch die Erhebung erfaßt worden. Die Mittel für die Errichtung der Siedlungen sind nicht mechanisch aufgeteilt, sondern nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, und zwar zunächst unter Bevorzugung der Großstädte und des Industriegebietes, später aber der kleinen Städte, im ganzen an nur 528 Gemeinden überwiesen worden. Die Bereitstellung des erforderlichen Geländes gelang fast durchweg ohne Zwangsmaßnahmen; es sind nur drei Fälle von Enteignungen bekannt geworden. Meist war es möglich, Gemeindeboden herzugeben; allerdings dürfte in Zukunft die Bodenbeschaffung besonders in größeren Städten auf ernste Schwierigkeiten stoßen. Schon jetzt wird darüber geklagt, daß die Siedlerstellen, für die bisher eine Mindestgröße von nur 600 qm vorgeschrieben war, zu klein seien, um die Beschaffung des Lebensunterhaltes,

wie es in den Vorschriften verlangt ist, wirklich durch den Ertrag des Grundstückes wesentlich zu erleichtern, daß es andererseits aber vielfach unmöglich sei, in geeigneter Lage wenigstens noch Pachtland zur Verfügung zu stellen. Die inzwischen angeordnete Heraussetzung der Mindestgröße der Stellen auf 1000 qm wird zwar die Stellen wirtschaftlicher machen, aber die Geländebeschaffung vor allem am Rande größerer Städte entsprechend erschweren. Interessant ist, daß an manchen Orten zwar an sich geeignetes Gelände in ausreichendem Umfange verfügbar war, daß aber trotzdem Schwierigkeiten „wegen der Einschulungsmöglichkeit der Kinder“ entstanden sind. Die Gestehungskosten dürfen etwa 3000 RM nicht übersteigen, wenn der Siedler nicht untragbar belastet werden soll. Etwa 2500 RM stehen als Reichsdarlehen für Aufbau und Einrichtung zur Verfügung, etwa 500 RM entfallen auf Nebenkosten und Geländeaufschließung. Bei einer kleinen Stelle hat dann der Siedler für Erbbauzins oder Verzinsung und Tilgung des Grundstückkaufpreises, für Betriebskosten und für Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens jährlich etwa 180 RM aufzubringen; in den ersten drei Jahren wird durch Aussetzung der Tilgung und Herabsetzung der Zinsen eine Erleichterung gewährt. Um mit einer solchen Finanzierung durchkommen zu können, muß Selbsthilfe, Nachbarhilfe und freiwilliger Arbeitsdienst in Anspruch genommen werden. Der freiwillige Arbeitsdienst wird vor allem für die Geländeerschließung, Straßenbau, Anlegung von Entwässerungsgräben, Heranschaffen der Baustoffe u. ä. eingesetzt. Selbst- und Nachbarhilfe wird häufig in Form von Gemeinschaftsarbeit bei Erd-, Mauer- und Zimmerarbeiten, aber auch bei Dachdecker-, Glaser- und aller sonstigen Handwerkerarbeit geleistet. Man schätzt den Wert dieser Selbsthilfe je Stelle auf 500 RM. Selbstverständlich

spielt dabei die Auswahl der Siedler eine große Rolle. Massivbauten, wie sie meistens errichtet werden, lassen sich ohne Fachkräfte nicht fertigstellen. Mindestens 20 %, häufig 33 %, manchmal sogar über 50 % der Siedler sind deshalb Bauarbeiter im weiteren Sinne. Bei der meist sehr großen Nachfrage nach Siedlerstellen war es nicht schwer, Facharbeiter herauszusuchen, ohne dabei die sonstige Eignung der Bewerber außer acht zu lassen. Dazu werden vor allem erfordert: Erfahrung in der Gartenlandbewirtschaftung, Kenntnisse in der Viehhaltung, hauswirtschaftliche Befähigung der Frau und möglichst Herkunft vom Lande. Selbstverständlich spielen auch die sozialen Verhältnisse eine große Rolle: Kinderreiche erhalten im Durchschnitt ein Drittel der Stellen, vielfach die Hälfte; langfristig Erwerbslose werden bevorzugt; auf geordnete Verhältnisse und Arbeitswillen wird besonderer Wert gelegt. Mit der Ansiedlung ist die Hilfsbedürftigkeit fast niemals behoben; vielfach ist neben geldlicher Unterstützung Betreuung und Beratung erforderlich, damit die Siedler nicht durch vermeidbare Fehlschläge entmutigt werden, damit sie die Siedlerstelle nicht nur als billige Wohnung ansehen, sondern in den neuen Lebensverhältnissen neuen Lebensinhalt finden und auch als Erwerbslose nicht mehr arbeitslos sind. Die mit den ersten beiden Bauabschnitten gemachten Erfahrungen sind für die späteren Vorhaben größtenteils bereits verwertet. Neben der auskömmlicheren Bemessung der Bodenfläche wird sich besonders die Neuerung auswirken, daß in Großstädten möglichst nur noch Kurzarbeiter, aber keine Vollerwerbslosen berücksichtigt werden sollen. Der Gedanke des wieder mit dem Boden verbundenen, krisenfesten Arbeiters hat sich jedenfalls durchgesetzt, wenn es auch bei der Durchführung der Nebenerwerbssiedlung noch manches zu bessern gibt.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

1.—3. März 1934, Berlin. Hebammentag in Berlin im Hotel Nordischer Hof. Th.: Reichshebammengesetz, Rassenhygiene, Sippenforschung, Unfallverhütung usw.

9.—12. April 1934, Wiesbaden. Tagung der deutschen Gesellschaft für Innere Medizin.

3.—6. Mai 1934, Moskau. Internationaler Rheumakongreß.

17., 18. und 19. Mai 1934, Barcelona. Internationaler Kongreß für technisches Unterrichtswesen Th.: Berufsberatung — Lehrlingswesen — Lehrlingswesen und Arbeitslosigkeit — Berufe mit Hochschulbildung.

A.: Sekretariat des Internationalen Amtes für technischen Unterricht, Paris, 2, Place de la Bourse.

23.—25. Mai 1934, Münster. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Psychiatrie. Th.: Klinische Psychiatrie und Eugenik, der Aufbau der Persönlichkeit in der Psychotherapie, Psychiatrie und Rassenhygiene. A.: Dr. G. Ilberg, Dresden, Schubertstraße 41.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

10. und 11. März 1934, Hagen/Westf. Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis, gemäß den Bestimmungen der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

19.—21. März 1934 in Berlin. Lehrgang für Schwestern: Säugling und Kleinkind im allgemeinen Krankenhaus. Th. u. a.: Erzie-

20. Juli bis 3. August 1934, London. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. 27.—28. Juli 1934, München. Tagung der Vereinigung bayrischer Chirurgen.

22.—26. August 1934, Berlin. 5. Internationaler Kongreß für hauswirtschaftlichen Unterricht. A.: Deutsche Pädagogische Auslandstelle, W. 35, Potsdamer Str. 120.

4.—6. September 1934, Warschau. Internationale Union zur Bekämpfung der Tuberkulose.

lung und Beschäftigung im Krankenhaus. A.: Dt. Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenb., Frankstr. 3.

3.—5. April 1934, Bad Blankenburg/Thür. Osterlehrgang im Friedrich-Fröbel-Haus über Mütterbildung durch den Kindergarten. A.: Friedrich-Fröbel-Haus, Blankenburg/Thür.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Januar 1934 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Götze, Berlin.

Fürsorgewesen

R. F. V.

Abschiebung, Mayer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 2.

Abschiebung durch d. endgültig fürsorgepflichtigen Verband, Jehle, Bayr. Verwaltungsabl., 23.

D. 83. Band d. Entscheidungen d. Bundesamtes, Diefenbach, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 3.

D. Ersatzanspruch d. Fürsorgeverbandes geg. d. Ehegatten u. geg. d. Eltern d. Unterstützten, Burghart, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 1.

D. Übernahme eines Hilfsbedürftigen nach §§ 14 u. 17 RFV., Bl. f. öffentl. Fürsorge, 2.

Gelegenheitsarbeiten d. Unterstützungsempfänger, Hokamp, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 2.

Warum Ersatzansprüche zw. Fürsorgeverbänden?, Toegel, D. nationalsozialistische Gemeinde, 1.

Krankenhaus u. ärztl. Berufsheimn., Franken Wohlfahrtspfli., 9.

Wohlfahrtserwerbslose

D. Reichswohlfahrtshilfe f. d. Nordwestdeutschen Städte im Januar 1934, Wohlfahrtswoche, 3.

Winterhilfe

Auslandstimmen zum „Eintopfsonntag“ des Deutschen Winterhilfswerkes, Freie Wohlfahrtspfli., 9.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Amerikaner über dt. Wohlfahrtsämter, Wohlfahrtswoche, 3.

D. neue preuß. Gemeindeverfassungsgesetz, Suren, Reichsverwaltungsabl., 2.

D. bayr. Gemeinden an d. Jahreswende, Knorr, D. Bayr. Bürgermeister, 1.

D. kommunale Selbstverwalt. im nationalsoz. Staat, Jeserich, D. Dt. Gemeindetag, 1.

Grundriß d. Verwaltungsorganisation d. bremischen Wohlfahrtswesens, Wohlfahrtsbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 1.

Haben wir noch Selbstverwaltung? Schneider, Reichsverwaltungsabl., 2.

Neues Gemeindefrecht in Preußen, Bitter, D. Landgemeinde, 1.

Studenten

Begrenz. d. Hochschulstudiums, Syrup, D. Dt. Volkswirt, 15.

D. Geesey geg. d. Überfüll. d. Schulen u. Hochschulen, Nationalsoz. Erziehung, 1.

D. Beköstig. d. Studierenden in d. Studentenküchen, Jusay, Ztschr. f. Volksernähr., 2.

D. Eindämmung d. Hochschulzuganges, Hartnacke, D. Gemeindetag, 2.

D. Stell. d. Akademikers im Dritten Reich u. seine Aufgaben, v. Leers, D. Jungarzt, 1.

Fünftehtausend (Beschränk. d. Hochschulstudiums), Zahnärztl. Mitteil., 2.

Neue Maßnahmen geg. d. Überfüllung d. Hochschulen, Hadrich, Dt. Ärztebl., 1.

Z. Frage d. Auslese f. d. akademische Studium, Ebermair, D. Frau, 4.

Ausland

Soziales Amerika — von einem Austauschstudenten gesehen, Schulz, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.

Finanzfragen

D. Gemeindefinanzgesetz v. 12. 12. 33, Loschelder, Reichsverwaltungsabl., 2.

D. gemeindl. Haushalt, Hettlage, D. nationalsozialistische Gemeinde, 2.

- D. Finanzierung d. Sozialaufwandes, Dobretsberger, Volkswohl, 4.
 Finanz- u. Steuerpolitik im Dritten Reich, Reinhardt, D. nationalsoz. Gemeinde, 11.
 Neue Wege d. Besoldungspolitik, Quante, Soz. Praxis, 3.
 Z. Reform d. Haushaltsrechts, Spangenberg, D. Dt. Volkswirtschaft, 3.
 Ausland
 D. Finanzkontrolle im faschistischen Italien, v. Dungen, Reichsverwaltungsbl., 1.

Freie Wohlfahrtspflege

- D. Dt. Ev. Männerwerk, Hoppe, Frauenhilfe, 1.
 D. Weg d. Inneren Mission im Jahre 1933, Schröder, D. Innere Mission, 1.
 Dt. R. Kreuz — Rückblick — Ausblick — mit Jahresbericht 1932/33, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 11/12.
 D. Aufgaben d. Dt. Roten Kreuzes im Jahre 1934, Hodeisen, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.
 D. freie Liebestätigk. im Dienste öffentl. Jugendwohlfahrtspf., Mieth, Freie Wohlfahrtspf., 9.
 D. Seelsorge an Bord, eine Aufgabe d. Schiffsarztes, Philipps, Dt. Ärztebl., 27.
 Kath. Krankenanstalten u. völkische Umstell. d. Medizin, Janson, Krankendienst, 1.
 Ordnung im freien Schwesternwesen, Blanc, Freie Wohlfahrtspf., 9.
 Z. Gegenwartsaufgabe d. Diakonie, Lauerer, D. Innere Mission, 1.
 Ausland
 D. Internat. R. Kreuz u. seine Satzung, Draudt, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.

Bevölkerungspolitik

- Allgemeines
 Aufgaben u. Grenzen v. Wohlfahrtspflege u. Erbgesundheitspflege im neuen Staat, Behnsen, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsbl., 1.
 D. Aufgaben d. Hebamme im Dienste d. Volkes, Baum, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 2.
 D. bevölkerungspolitische Bedeut. d. Kleinstädte, Kaulfuß, D. nationalsozialistische Gemeinde, 1.
 Eheberat. u. Ehestandsdarlehen, v. König, Dt. Ärztebl., 3.
 Geg. Mißbräuche b. Eheschließ. u. Adoption, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 9.
 Zweck u. Inhalt d. Gesetzes über Förderung d. Eheschließung, Wasmuth, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 3.
 Zwillinge u. Vererbung, Kranz, Dienst am Leben, 1/2.
 Bevölkerungsaufbau
 D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Niederschlesien, D. Landgemeinde, 1.
 D. Ehescheidungen im Dt. Reich im Jahre 1932, Wirtschaft u. Statistik, 24.

- D. Sterblichk. d. übereinjährigen Kinder in Hamburg 1919 bis 1932, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 10.
 Z. Frage d. Geburtenrückganges nach Beobachtungen in Ostpreußen, Genßen, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 1.
 Eugenik
 Aufgabe u. Tätigk. d. Rasseämter, Friederichs, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.
 D. Probl. d. Minderwertigen im neuen Staat, Lange, D. Ärztin, 10.
 D. Aufgaben d. Rassenhygiene in d. Wohlfahrtspflege, Bl. aus d. Ev. Diakonieverein, 11.
 D. biologische Krise d. dt. Volkes u. erbbiologische Gesetzgeb. d. nationalsoz. Staates, Loeffler, Volk im Werden, 5.
 D. erbbiologische Bestandaufnahme in d. Bevölkerung, Peretti, Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsf., 2.
 D. Idee d. Rasse u. Lehrer, Jurist u. Arzt, Kurtzahn, Ziel u. Weg, 2.
 Ein Beitrag z. Rassenprobl., Kufferath, NS. Frauenwarte, 14.
 Erbkunde, Boehm, D. Dt. Ortskrankenk., 2.
 Erbstrom — Schicksalsstrom, Weddige, Dt. Justiz, 1.
 Familienforsch. u. soz. Erneuerung, Soz. Erneuerung, 4.
 Nationalsozialismus u. Rassenpflege, Eckhardt, D. Jugendpfl., 12.
 Rasse, Ruttke, D. Dt. Ortskrankenk., 1.
 Rassenlehre, Rogge-Börner, D. Dt. Kämpferin, 10.
 Rassenmerkmale bei 14—16jährigen Schulkindern in Neumünster, Neumann, Volk u. Rasse, 1.
 Seele, Geist u. Rasse, Schmidt, Ziele u. Weg, 2.
 Sterilisierung
 Berechtigung u. Notwendigk. rassehygienischer Unfruchtbarmachung, Ottow, D. Jungarzt 1.
 Blindheit u. Sterilisierung, Sierung, D. Blindwelt, 1.
 D. Gesetz z. Verhüt. erbkrank. Nachwuchses, Freie Wohlfahrtspf., 9.
 D. neue Sterilisierungsgesetz in seinen Beziehungen z. Krüppelfürsorge, Blenke, Dt. Ärztebl., 2.
 Durchführ. d. Sterilisierungsgesetzes, Kühne, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 10.
 Ein Beitrag z. prakt. Auswirk. des Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Schiersmann, Dt. Ärztebl., 2.
 Eine Milliarde f. Erbkranke, Burgdörfer, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 2.
 Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Gütt, D. Betriebskrankenk., 23.
 Gesetz zur Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Ruttke, Volk u. Rasse, 1.
 Nochmals d. Verhüt. erbkranken Nachwuchses u. d. Gesetz geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher, Gütt, Reichsverwaltungsbl., 3.
 Sterilisierung als sozialetisches Probl., Diwald, Volkswohl 4.

Sterilisierungsgesetz u. Taubstummheit, Heidebrede, Schlesw.-Holsteinische Wohlfahrtsbl., 1.

Wer trägt d. Kosten d. Unfruchtbarmachung? Ruppert, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspl., 9/ D. Rheinprovinz, 1.

Z. Ausführungsverordnung d. Ges. z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses u. z. Gesetz gegen gefährl. Gewohnheitsverbrecher, Gütt, Dt. Ärztbl., 4.

Z. Unfruchtbarmachung weg. schweren Alkoholism., Dt. Ärztbl., 4.

Positive eugen. Maßnahmen

V. Reichserbhofgesetz, Stierlung, Wille u. Macht, 24.

Soziale Frauenfragen

D. Probl. d. Frauenerwerbsarbeit — u. ein Versuch zu seiner Lösung, Maier, Br. Wirtschaftspost, 20.

D. Dienst d. Frauenoberschule im Dritten Reich, Caspar, Volk im Werden, 5.

D. Lohnanspruch zw. Ehegatten, Franke, Reichsarbeitsabl., 36.

D. Deutg. d. nationalsozialistischen Gedankens aus d. Geiste d. Mutterrechts, Bergmann, Dt. Ärztbl., 2.

D. Frau in d. Hochschule, Paulsen, D. Frau, 4.

D. Frau in d. Zukunft, Wolff, D. Dt. Kämpferin, 10.

D. Kinderpflegerinnenstätigkeit in d. Familie als d. Grundstufe f. alle speziell fräulichen Berufe mittlerer Bildungslage, Tippelmann, Dt. Lehrerinnenztg., 2.

D. Selbstbehauptung d. Frau an d. dt. Hochschulen, Schlüter, D. Frau, 4.

D. Studentin u. d. akademische Leben, Blochmann, D. Frau, 4.

Dt. Mädchenbildung, Förster, Dt. Lehrerinnenztg., 2.

Frauenstudium u. Auslese, von Borries, D. Frau, 4.

Geistige Führung im Frauentum, Kühn, D. Frau, 4.

Ist es denn eine Frauenfrage? Otto, D. Dt. Kämpferin, 10.

Leistungsprinzip od. „Nieder mit d. Frauen“? D. Ärztin, 1.

Menschenformende Kräfte im Studium, D. Frau, 4.

Studentinnenschaft u. soz. Volksdienst, Zrnake, D. Frau, 4.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Eingliederung d. Ev. Jugendwerkes in d. Hitler-Jugend, Berl. Jugendrundbriefe, 11/12.

D. Frage d. Anwendung d. RJWG. auf ausländische Minderjährige, von Elbe, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

Körperl. Erziehung in tägl. Turnstunde, Jahn, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 1.

Leibesübungen — ein Teilgebiet staatsbürgerlicher Erziehung, von Tschammer und Osten, Politische Erziehung, 7.

Vorschläge f. eine Umgestalt. d. RJWG., Trautner, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 9.

Pädagog. Fragen

Anstaltspflege u. Entwickl. im 1. Lebensjahr, Durfee, Ztschr. f. Kinderforsch., 3.

D. dt. Schulwesen, Zander, D. nationalsozialistische Gemeinde, 1.

D. Sinn d. Landjahres, Beyer, Volk im Werden, 5.

D. öffentl. Erziehung im neuen Staat, Frig, D. Rheinprov., 1.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

Z. Diffamierung d. Fürsorgeerziehung, Schröder, Freie Wohlfahrtspl., 9.

Jahresbericht 1932/33 ü. d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Westf. Wohlfahrtsbl., 9/10.

Statistik d. Fürsorgeerziehung in Preußen 1931, Soz. Praxis, 2.

Ausland

Jeunes Délinquants, Francke, Bulletin international de la protection de l'enfance, 132.

L'application de la Loi Belge du 15 Mai 1912 sur la protection de l'enfance, Delannoy, Bulletin international de la protection de l'enfance, 132.

L'application de la Loi Belge du 15 Mai 1912 sur la protection de l'enfance, Delannoy, Bulletin international de la protection de l'enfance, 132.

Gefährdetenfürsorge

D. körperl. Erscheinungsbild. d. Hilfsschulkindes, Schneider, Gesundheit u. Erziehung, 1.

Eugenik u. Heilpädagogik, Corte, Gesundheit u. Erziehung, 1.

Können Schriften auf d. Schund- und Schmutzliste gesetzt werden, ohne daß ein Antrag gestellt war? Hellwig, Freie Wohlfahrtspl., 9.

Probleme d. Heilerziehung, v. d. Leyen, Gesundheit u. Erziehung, 1.

Richtlinien f. d. Turnunterricht an d. Hilfsschulen, D. Hilfsschule, 1.

Sondergruppen f. Schwererziehbare, D. Rheinprov., 1.

Turnen in d. Erziehung v. Hilfsschulkindern, Uhlig, Gesundheit u. Erziehung, 1.

Was erhoffen wir v. Jahre 1934 f. unsere dt. Hilfsschule? Müller, D. Hilfsschule, 1.

Wege z. erbbiologischen Erfassung u. Bewertung d. schwachsinnigen Schulkindes, Deile, D. Hilfsschule, 1.

Z. Frage d. Schulunterrichts in Anstalten f. chronisch kranke Kinder, Paul, Gesundheit u. Erziehung, 1.

Z. Gestalt d. Anstalts-erziehung schwererziehbarer weibl. Jugend, Soz. Hilfe, 3.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. dt. Kriegspferversorg. nach d. Weltkrieg, D. Kriegsblinde, 1.

D. Kriegsblinden in d. Volksgemeinschaft, Lade, D. Kriegsblinde, 1.

Nationalsozialism. u. erblindete Krieger,
Kliesch, D. Kriegsblinde, 1.

Lebenshaltung

D. neuesten Untersuchungen über Familienhaushalte, Internat. Rdsh. d. Arbeit, 12.
Einige Vorschläge z. Hebung d. Kaufkraft u. Lebenshaltung d. dt. Volksgenossen, Kaiser, N. S. Sozialpolitik, 3.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Einleit. u. Durchführung v. Räumungsprozessen, Aub, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 12.
D. Reichszuschüsse f. Instandsetzungs- u. Umbauarbeiten, Ebel, Dt. Wirtschaftsztg., 3.
Kulturelle Fragen d. Kleinstwohnung, D. nationalsozialistische Gemeinde, 11.
V. d. Baukultur im Wohnungswesen, Lauffer, Westf. Wohnungsbl., 11/12.

Statistik

D. Wohnbevölker. d. Freistaates Preußen nach Gemeindegrößenklassen bei d. Volkszähl. am 16. Juni 1933, Stat. Korresp., 7 Sonder-Nr.
Zähl. d. leerstehenden Wohnungen u. Gewerberäume in Berlin am 10. Okt. 1932, Mitteil. d. Stat. Amtes d. St. Berlin, 17.

Siedlungswesen

Arbeiter-siedlung u. Eigenheimbau im Jahre 1934, Guttm., Siedl. u. Wirtsch., 1.
D. große Preußenkönig als vorbildlicher Kolonisationsator, Kriche, Dt. Arbeitsdienst, 4.
D. Aussiedl. aus d. Städten z. Entlast. d. Arbeitsmarktes, Reeber, D. Arbeitsfürsorge, 4.
D. Werksiedlung, D. Betrieb 8/9.
Freizügigk. u. Siedl., Wagner, Siedlung u. Wirtschaft, 1.
Großstadt-Umgestaltung., Heilig, Dt. Wirtschaftsztg., 50.
Kommunale Bodenpolitik, Loepelmann, D. nationalsozialistische Gemeinde, 1.
Landesplan., Wohnungs- u. Siedlungswesen, Stephan, D. Rheinprov., 1.

Ausland

Wohnungs- u. Siedlungswesen in Holland, Kampffmeyer, Bauen — Siedeln — Wohnen, 23.

Wandererfürsorge

Allgemeine Einführung eines einheitlichen Wanderbuchs für mittellose Wanderer in der Provinz Westfalen, Der Wanderer, 1934, Nr. 1.
D. Erbschaft d. Landstraße u. d. neue Deutschland, Kneißler, D. Arbeitslosenversicherung, 10/D. Arbeitslosenfürsorge, 4.
Herbergsarbeit in der Krise, Der Wanderer, 1.

Wanderungswesen

Ausland

D. Entwickl. d. Ein- u. Auswanderung in d. Vereinigten Staaten in d. Jahren 1928 bis 1932, Reichsarbeitsbl., 1.

Rechtsberatung

D. Zivilprozessgesetz v. 27. Okt. 1933 als nationalsoz. Werk in seiner Bedeut. f. d. Rechtsaufkunft, Kiesel, D. Rechtsaufkunft, 12.
Nationalsozialistisches Völkerrechtsdenken, Kraaz, Reichsverwaltungsbl., 1.
Öffentl. Rechtsaufkunftst. d. Lübecker Rechtsanwaltschaft, Schmidt, D. Rechtsaufkunft, 12.

Strafgefängnissen- u. Entlassenenfürsorge

D. Reichsgesetz geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. über Maßregeln d. Sicherung u. Besserung u. die Sozialversicherung, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 1.
D. Arzt im neuen Strafrecht, Prost, Dt. Ärztbl., 27.
D. Kampf geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. d. Maßregeln d. Sicherung u. Besserung, Hoche, Reichsverwaltungsbl., 53.
Germanisches Strafrecht, Eckhardt, Zeitschr. d. Reichsbundes d. höheren Beamten, 12.
Gesetz geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. über Maßregeln der Sicherung u. Besserung, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfll., 9.
Strafrechtl. Maßnahmen d. Sicherung u. Besserung, Wohlfahrtswoche, 53.
Über d. Strafgesetzgebung geg. d. Mißbrauch geistiger Getränke, Bückler, Krankendienst, 1.
Verwahr. u. Bewahr., Bäcker, D. Innere Mission, 1.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaff. durch Kreditgewähr., Reinecke, D. Arbeitsf., 4.
Arbeitsbeschaff. f. d. Kapitalgüterindustrien, Herrmann, D. Dt. Volkswirtschaft, 2.
Auch im Winter für d. Kampf geg. Arbeitslosigkeit gerüstet, Reinhardt, Wirtschaftl. Beobachter, 48.
D. Gesetz z. Ordn. d. nat. Arbeit, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 2.
D. Maschinenindustrie in der Arbeitsbeschaffung, Lange, N. S. Sozialpolitik, 3.
D. Wirtschaft an d. Jahreswende, Dt. Wirtschaftsztg., 1.
Kinderarbeit — trotz Arbeitslosigkeit, Weiland, D. Ärztin, 1.
Lehren aus d. unterschiedl. Verteil. der Arbeitslosigkeit in Deutschl., Werner, D. neue Wirtsch., 12.
Neubau d. Wirtschaft, Jander, Braune Wirtschaftspost, 20.
Neue Schulgestalt. u. Wirtsch., Stein, Dt. Wirtschaftsztg., 3.

- Neues dt. Arbeitsrecht, Cornau, Dt. Ärztebl., 4.
- Ordnung d. nat. Arbeit, Venter, Zahnärztl. Mitteil., 4.
- Ostpreußens Weg z. Arbeit, Straatmann, D. nationalsozialistische Gemeinde, 2.
- Siedlung u. Arbeitsbeschaffung, Boening, Siedlung u. Wirtschaft, 1.
- Sozialpolitik im neuen Reich, Soz. Praxis, 1.
- Sozialpolitik in Krisenzeiten, Lüders, Reichsarbeitsbl., 1.
- Sozialpolitik u. Rechtsprech., Schlichting, N. S. Sozialpolitik, 3.
- Steuerreform im Dienste d. Arbeitsbeschaff., Dt. Wirtschaftsztg., 50.
- Tarifrecht u. Treuhänder d. Arbeit, Molitor, Dt. Arbeitsrecht, 1.
- Volkswirtschaft, Weltwirtschaft Autarkie, Gottl, D., Dt. Volkswirtschaft, 1.
- Z. Entlast. d. Arbeitsmarktes d. Jugendl., Tischer, D. Arbeitsfürsorge, 4.
- Ausland**
- D. Wirtschaftsexperiment in d. Vereinigten Staaten, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 1.
- D. wirtschaftl. Wiederaufbau in d. Vereinigten Staaten, Butler, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 1.
- Il momento corporativo in Svizzera, L'Organizzazione Industriale, 24.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

- Seelische Veranlag. u. Arbeitscharakter, Clostermann, Reichsarbeitsbl., 2.
- Was können u. müssen wir f. unsere arbeitl. Jugendl. tun? Rahé, D. Arbeitsfürsorge 4/ Arbeit u. Beruf, 1.

Arbeitsschutz

- D. Fürsorgegedanke im Arbeitsvertrag, Richter, N. S. Sozialpolitik, 3.
- D. Gesundheitsverhältnis in d. Bayer. Metallfarbenindustrie, Koelsch, Reichsarbeitsblatt, 2.

Berufsberatung u. Lehrstellenwesen

- D. Bildungsarbeiten unserer Berufs- u. Fachschulen im totalen Staat, Südhof, Ministerialbl. f. Wirtschaft u. Arbeit, 29.

Ausland

- D. Gewerbeaufsicht in d. Niederlanden im Jahre 1932, Reichsarbeitsbl., 2.

Arbeitslosenversicherung

- Änderungen in d. Arbeitslosenhilfe, Tormin, Arbeit u. Beruf, 1.
- D. Bedeut. d. neuen Vorschriften über d. Erhalt. d. Rentenanswartschaften Arbeitsloser, Scholle, Soz. Praxis, 2.
- Ehstandsdarlehen u. Unterstützung, Schwarz, D. Arbeitslosenversicherung, 10.
- Neubelebung d. Eigenverantwortlichk., Thomas, D. Arbeitslosenversicherung, 1.
- Neue Vorschriften im Recht d. AIV., Adam, D. Arbeitslosenversicherung, 10.

Ausland

- D. neue brit. Gesetzentwurf über Arbeitslosenhilfe, Lehfeld, Soz. Praxis, 2.

- Notstandsarbeiten in Groß-Britannien, Internationale Rdsch. d. Arbeit, 12.

Arbeitsdienst

- Amtl. Stellungnahmen (Rechtsprechung, Bescheide, Erlasse) z. Fragen d. Unfallversicherung d. im Arbeitsdienst Beschäftigten, Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 2.
- Arbeitslager u. Fürsorgeerziehung, Küper, D. Rheinprov., 1.
- Buch — Zeitschrift — Zeitung im Arbeitsdienst, Herrmann, Dt. Arbeitsdienst, 25.
- D. Arbeitspaß als Leistungsausweis, Daeschmer, N. S. Sozialpolitik, 3.
- D. freiw. Arbeitsdienst, Daurer, Soz. Hilfe, 1.
- D. Bücherei im Arbeitsdienst, Dt. Arbeitsdienst, 3.
- D. Entwickl. d. Arbeitsdienstes, Schlederer, Arbeit u. Beruf, 1.
- Erziehung u. Unterricht im Arbeitsdienst, Dt. Arbeitsdienst, 21.
- Ethos d. freiw. Arbeitsdienstes, Wagner, Soz. Hilfe, 1.
- Forstwirtschaft u. Arbeitsdienst, Roch, Dt. Arbeitsdienst, 4.
- Großmaßnahmen d. Arbeitsdienstes, Moser, Dt. Arbeitsdienst, 25.
- Zweifelsfragen d. Sozialversicherung d. im FAD. Beschäftigten, Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 25.

Frauenarbeitsdienst

- D. soz. Probl. unserer Zeit u. seine Lösung im weibl. Arbeitsdienst, Dt. Arbeitsdienst, Nr. 21.
- D. Arbeitsdienst d. Frauen, Becker, D. Arbeitsfürsorge, 4.
- D. Dt. Frauenarbeitsdienst, v. Funcke, Reichsarbeitsbl., 36/Schles. Wohlfahrt, 2.
- Dt. Frauenarbeitsdienst, D. Arbeitsfürsorge, 4.
- D. Bedeut. d. Frauenarbeitsdienstes f. d. Neubild. d. dt. Bauerntums, Sprengel, Dt. Arbeitsdienst, 3.
- D. Organisation d. Frauenarbeitsdienstes, Funcke, Dt. Arbeitsdienst, 2.
- Grundsütl. z. dt. Frauenarbeitsdienst, Scholzklink, Dt. Arbeitsdienst, 3.
- Hauswirtschaftlicher Umshulungskursus u. Frauenarbeit, Wohlfahrtswache, 2.
- Z. Arbeitsdienst d. Studentin, Agricola, D. Frau, 4.

Landhilfe

- D. Landhilfe u. ihre weitere Durchführung auf Grund d. Erlasses v. 9. Nov. 1933, Fischer, Arbeit u. Beruf, 23.

Gesundheitsfürsorge

- Beziehungen zw. Fürsorge u. Gesundheitspolizei in Preußen, Kaeßler, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 10.
- Allgem. Familienkunde im Hinblick auf d. prakt. Gesundheitsfürs., Kranz, Fortschr. d. Gesundheitsf., 12.
- Die Selbstverantwortlichkeit der Familie in der Gesundheitsführung, Pearse, Williamson, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, Nr. 12.

- Gesundheitsführung im neuen Staat, Dibbelt, Dt. Lehrerinnenztg., 2.
 Gesundheitsstatistik, Sozialhygiene, Konstitutionslehre, Erbbiologie, Rassenforsch. u. d. dt. Zahnärztschaft, Zahnärztl. Mitteil., Nr. 49.
 Neuaufbau d. Volksgesundheitspflege, D. Betriebskrankenk., 23.
 Rheumatismus als Gewerbekrankh., D. dt. Innungskrankenk., 215.

Jugendgesundheit

- Biologie d. Jugendl. u. d. gesundheitl. Jugendführ., Coerper, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 12.
 Schularzt u. Elternhaus, Moers-König, D. Ärztin, 10.
 Schulhygienische Betrachtungen, Flachs, Bl. f. Volksgesundheitspflege, 12.
 Volksbiologische Schulpolitik, Giese, Soz. Praxis, 3.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Ein Beitrag z. Säuglingsfürs. auf d. Lande, Wülfing, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 2.

Ausland

- La protection de la maternité et de l'enfance dans l'union soviétique, Conus, Bulletin international de la protection de l'enfance, 132.
 La protezione della Madre e del fanciullo nell'industria, L'Organizzazione Industriale, 24.

Tuberkulosefürsorge

- D. Wichtigste über d. Lupus, Helm, D. Landkranken., 24.
 Neuorganisation d. Tuberkulosebekämpf. im Reich u. in d. einzeln. Bezirken d. Dt. Arbeitsfront, Blümel, Mitteil. d. Vereins z. Bekämpf. d. Schwindsucht, 11/12.
 Planmäßige Tuberkulosefürs. im Rahmen d. kommunalärztl. Gesundheitsdienstes, Kemkes, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 1.
 Trotz Wirtschaftsnot nicht nur Aufrechterhaltung, sondern Verstärk. d. Kampfes geg. d. Tuberkulose als Volkseuche, Graf, Mitteil. d. Vereins z. Bekämpf. d. Schwinds., Nr. 11/12.
 Tuberkulosefürsorge einst u. jetzt, Helm, Bl. f. Volksgesundheitspf., 12.

Krebsbekämpfung

- D. Generalangriff geg. d. Karzinom d. weibl. Geschlechtsorgane, Jaschke, Fortschr. d. Therapie, 1.
 Bekämpf. d. Krebskrankh. durch Erbpflege, Fischer-Wasles, Dt. Ärztebl., 4.

Alkoholkrankenfürsorge

- Bevölkerungspolitik u. Alkoholfrage, Sager, D. Dt. Alkoholgegner, 12.

- D. Rechtsprech. zu § 19 Abs. 2 Satz 2 d. Gaststättengesetzes v. 28. April 1930, Schwabe, Reichsverwaltungsbl., 3.
 Erbgesundheitspf. in d. Trinkerfürsorge u. Anstaltsbehandl., Behrens, Dienst am Leben, 1/2.
 Führer d. neuen Staates u. ihre Stell. z. Alkohol, Elmenthaler, Dt. Alkoholgegner, Nr. 12.

Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus, Pohlisch, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 12.

Geschlechtskrankenfürsorge

Was muß am Geschlechtskrankengesetz geändert werden?, Jung, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 10.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. Krüppelfürs. im Programm d. Gesundheitsfürs., D. Krüppelführer, 1.
 Grundzüge einer Pädagogik d. Gelähmten, Briefs, D. Krüppelführer, 1.
 Heiltürnen im Heinrichshaus in Engers, Jansen, D. Krüppelführer, 1.
 Krüppelfürsorge u. Erwerbslosigk., Kügelgen, Dt. Ärztebl., 2.

Sozialversicherung

- D. Reichsgesetz z. Erhalt. d. Leistungsfähigk. d. Invaliden-, Angestellten- u. d. knappschaftl. Versicherung, Künstler, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 2.
 D. Sterbegeld in d. Sozialversicherung, Lindner, Volkstüm. Ztschr., 23.
 D. Beschränk. d. Vollstreck. in d. Erbhof aus Forderung d. Versicherungsträger, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 24.
 Die Neuordnung der Sozialversicherung, v. Loeffelholz, Der Thür. Gemeindetag, 1.
 D. Sanier. d. Sozialversicherung u. d. Fürsorge, Wohlfahrtswoche, 1.
 Gemeinnützigk. u. Sozialversicherung, Hinzé, D. Versicherungsarchiv, 7.
 Gesetz z. Erhalt. d. Leistungsfähigk. d. Invaliden-, d. Angestellten- u. d. knappschaftl. Versicherung, Reichsarbeitsbl., 36.
 Gesundungseingriffe in d. Invaliden- und Angestelltenversicher., D. Dt. Volkswirtschaft, 2.
 Krise d. Sozialversicherung, Krise d. Weltwirtschaft, Arbeiterschutz, 23.
 Neue Wege in d. Sozialversicherung?, Arbeiterschutz, 24.
 Neuordn. d. Invaliden-, d. Angestellten- u. d. knappschaftl. Versicherung, Eckert, Reichsverwaltungsbl., 1.
 Sinn u. Wert d. Sozialversicherung, Arbeiterschutz, 2.
 Statistik d. Sozialversicherung 1932, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicherung, 12.
 VO. über Ortslöhne u. Jahresarbeitsverdienste in d. Reichsversich., D. Berufsgenossenschaft, 1.
 Z. Neuordn. d. Sozialversicherung, D. Betriebskrankenk., 1.

Ausland

D. Sozialversicherung im faschistischen Italien, Richter, Dt. Ärztebl., 27.

Krankenversicherung

Abbau d. Eigenwirtschaft b. d. Krankenk., Degehard, Soz. Praxis, 2.

Beginn, Ende u. zeitweilige Unterbrech. d. Ausübung d. Kassenpraxis durch Zahnärzte nach d. neuen Zulassungsrecht, Jaeger, Zahnärztl. Mitteil., 49.

Bevölkerungspolitische Aufgaben d. Krankenk., Thomalla, D. Betriebskrankenk., 2.

D. Anspruch auf Kassenleistungen bei wiederholter Erkrankung, Arbeiterschutz, 23.

D. Beitragsberechn. nach d. wirkli. Arbeitsverdienst, Mielke, D. Dt. Innungskrankenk., 213.

D. Geburtsstunde d. Krankenversicherungsgesetzes vor 50 Jahren, Finkenrath, Ärztebl. f. Berlin, 1.

D. Krankenversicherung d. unständig Beschäftigten, Werneburg, Volkstüml. Ztschr., Nr. 23.

D. Rechtsprechung d. Reichsschiedsamtes zu § 22 Abs. 2 d. Zulassungsordn., Kilian, Dt. Ärztebl., 2.

D. reichsgesetzl. Krankenvers. im Jahre 1932 D. Landkrankenk., 24 / Die Betriebskrankenk., 2 / Deutsches Ärzteblatt, 27.

Dritte Verordn. z. Neuordn. d. Krankenversicherung, Wasewitz, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 23.

Es strahlt d. Innungskassen Wirken in hunderteiltigen Bezirken, Berchen, D. Dt. Innungskrankenk., 214.

Krankenhaus u. Krankenhausarzt, Schlayer, Dt. Ärztebl., 3.

Neue Regeln f. d. Aufstell. d. Geschäfts- u. Rechnungsergebn. d. reichsgesetzl. Krankenk., Schellhaase, D. Dt. Ortskrankenk., Nr. 2.

Streit aus d. RVO., Lied, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 24.

Über Krankenaufenthaltsdauer, Wirth, Vertrauensarzt u. Krankenk., 1.

Umwandl. v. Kassenkliniken in Schulzahnkliniken, Loup, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 24.

Vergüt. f. Zahnbehandl., D. Betriebskrankenk., 2.

Wochenfürsorge, Kaeßler, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 2.

Z. Ausleg. d. § 214 RVO., Schweighäuser, D. Dt. Innungskrankenk., 213.

Z. Neuordn. d. Krankenversicherung, D. Betriebskrankenk., 23.

Invalidenversicherung

D. Sanierung d. dt. soz. Rentenversicherungen, Dobbernack, Ztschr. f. d. ges. Versicherungs- Wissenschaft, 1 / Dt. Ärzteblatt, 25.

D. Zukunft d. Invalidenversicherung, Dt. Wirtschaftsztg., 2.

Ausland

D. Anspruch auf Altersfürsorgerechte, Stark, Arbeiterschutz, 23.

Unfallversicherung

Abänderung d. Unfallversicherung d. Arbeiter, Stark, Arbeiterschutz, 2.

D. Dauerversag. d. Schadenersatzes b. selbstverschuldeten Wegeunfällen, Stahl, D. Berufsgenossenschaft, 1.

D. Verteil. d. Unfallverletzten nach d. Grade d. Einbuße d. Erwerbsfähigk., Wickel, D. Berufsgenossenschaft, 2.

Experimenteller Beitrag z. Forsch. über Reaktions- u. Gefahrverhalten d. Menschen, Lossagk, Reichsarbeitsbl., 2.

Neue Wege d. Unfallverhüt., Kleditz, Reichsarbeitsbl., 2.

Persönlichk. u. Unfall, Wolter, Reichsarbeitsbl., 2.

Strafrechtl. Sicherung u. Unfallversicherung, Quentin, D. Berufsgenossenschaft, 1.

V. d. Gesundheits- u. Anstaltspolitik d. Invalidenversicherung, Freie Wohlfahrtspf., 9.

Z. Ursachenbegriff in d. Unfallversicherung, D. Kompaß, 1.

Angestelltenversicherung

Ausland

Z. Lage d. Pensionsversicherung d. Angestellten, Lakenbacher, Arbeiterschutz, 23.

Knappschaftl. Versicherung

Ausland

D. Abänderung d. Bergarbeiterversicherung, Arbeiterschutz, 24.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Ärztl. Fortbild., Klein, Dt. Ärztebl., 1.

D. beruf. Fürsorgerin ist auch künftig unentbehrli., Molsen, Freie Wohlfahrtspf., 9.

D. nationalsozialistische Arzt, Kormann, Dt. Ärztebl., 4.

D. Ausbildung d. Berufsberater, Böhny, Berufsberat. u. Berufsbildung, 12.

D. kath. Religion als Kraftquelle d. Pflegeberufes, Fischer, Krankendienst, 1.

Lehrerbild. u. Nationalsozialismus., Bargheer, Volk im Werden, 5.

Stell. u. Aufgabe d. Wohlfahrtspf. im heutigen Staat, Nitsche, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 9.

Volksbildung

D. Bücherei d. Nation, Schrader, Pommersche Heimatpflege, 5/6.

D. Pflicht z. Wissenschaft, Bäumer, D. Frau, 4. Volksbücherei im Dienste d. Volksbild., Stöber, Volksbild., 1.

V. Wert d. Wissenschaft in unserer Zeit, Heyde, Dt. Bildungswesen, 12.

Bücherbesprechungen

Bevölkerungspolitik

Referat: Dr. Tourné.

Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse von R. Walter Darré. 1933. I. J. Lehmann Verlag, München. 475 S. Pr. geb. RM 8,—, Lwd. RM. 10,—.

Das Buch des Verfassers gehört für immer zu den Grundpfeilern des nationalsozialistischen Schrifttums. Ursprünglich als Gegenschrift gegen das Werk von Kern: „Stamm- baum und Arthild des Deutschen“ geschrieben, sollte es die Behauptung Kerns widerlegen, daß die nordische Rasse eine nomadische sei, die wahrscheinlich mit Semiten und Hamiten aus einer gemeinsamen süd-ost-europäischen Urheimat als kriegslustiges Hirtenvolk aufgebrochen sei, wobei erst im wälderreichen Mitteleuropa die Umbildung von Nomaden zum selbsthaften Bauernvolk unter Beibehaltung seines kriegerischen Sinnes vor sich gegangen sei. In unerbittlicher Folgerichtigkeit weiß Verfasser jeden Grund für die Kernsche Annahme der Nomadenherkunft restlos zu widerlegen. Gründlichste Erkenntnisse aus der Tierzucht, daraus erbbiologisches Denken übertragen auf das alt-nordische Menschentum, eine ungeheure geschichtliche Sachkenntnis zeigen uns eindeutig den Weg des nordischen Menschen als den eines Bauern, dem Blut und Boden alles bedeuteten. Die Wanderungen der germanischen Stämme erweisen sich nicht als krieglüstern: Nomadenzüge, sondern sind „Bauern- trecks“ landhungriger, übervölkerter Bauern; dort, wo Land gefunden wird zur Siedlung, wird Halt gemacht, im Gegensatz zum Nomaden, der nach Raub und Brandschatzung wieder heutebeladen den Rückzug antritt. „Volk ohne Raum“ scheint das Urproblem aller Geschichte zu sein, seit ein indogermanisches Bauerntum im nördlichen Mitteleuropa besteht. „Für Griechenland und Rom werden die Verhältnisse genau so klar in ihrer nordisch-bäuerlichen Grundlage dargestellt wie in Germanien. Auch beispielsweise für Rom liegt die Ursache der „Entnordung“ nicht im Verlust rassischer Hochwertiger durch Kriege, sondern in der Aufgabe der bäuerlichen Grundlage zugunsten wirtschaftlich händlerischen Denkens durch die Berührung mit Karthago. Als Urheimat nimmt Verfasser für die Indogermanen Nordeuropa, wahrscheinlich Südschweden an; viele Gründe sprechen für eine Entstehung der nordischen und fälischen Rasse aus der Crö-Magnon-Rasse durch Mutationen. Nach Überlieferung sind bei den Germanen jedenfalls die nordische und fälische Rasse mehr vertreten gewesen, wenn auch bei den späteren Wanderungen die fälische Rasse mehr der Zugvogelstraße nach Westen und Südwesten — auf Gibraltar zu — und die nordische der nach

Südosten — balkanwärts nach Ägypten zu — folgte. Die Eigenartigkeit der indogermanischen Auffassung von der Ehe, von der Beziehung der Geschlechter überhaupt ist nur zu verstehen vom Standpunkt des blutbewußten Edelmenschen, der für die Reinhaltung seines Blutes sein Ich stets dem Wohl des Stammes opfert. Auch hierin decken sich germanische, römische und griechische Anschauungen in gleicher Weise.

Verfasser hat inzwischen für viele seiner Bestrebungen das Ziel der Verwirklichung erreichen können, so in Fragen des Erbhofrechtes und im Zusammenschluß des deutschen Bauerntums.

Wer vom Verfasser die folgerichtige Anwendung seiner züchterischen und geschichtlichen Erkenntnisse auf die rassische und erbbiologische Aufartung erwartet, verkennt, daß die nationalsozialistische Revolution erst im ersten Beginn steht und Folgerungen daraus sich erst dann ergeben können, wenn ein nordisches Denken im Volk wieder Wurzel gefaßt hat. Zu gegebener Zeit wird das Deutsche Volk ihn auch hier als Führer finden.

Niedergang und Aufstieg der deutschen Familie von Walter Buch. Verlag Frz. Eher Nachf., München 2, 1932.

Die Zersezungserscheinungen der Nachkriegsjahren werden mit starkem Temperament vom Verfasser noch einmal gegeißelt und als bewußte Versklavung durch das Judentum gebrandmarkt, das mit Hilfe der französischen Revolution alles Nordische zu unterjochen sich anschickte. Der Weltkrieg bringt das reinigende Gewitter und die Selbstbesinnung der noch Unverdorbenen, mit dem der Führer dann das Deutsche Volk erobert.

Rasseforschung und Familienkunde von Dr. Achim Gercke. Friedrich Mann's pädagogisches Magazin. Schriften zur politischen Bildung. XII. Reihe. Rasse. Heft 5. 18 S. Pr. RM 0,50.

Familienforschung ist Sippenforschung, Rasseforschung; sie soll zum Nachdenken, zum Bewußtsein vom Werte unseres rassischen Erbes führen. „Jede Familienforschung verliert ihren Reiz, wenn sie sich nur auf pfarramtlichen Bescheinigungen aufbaut, wenn ein nüchterner, schematischer Auszug an Stelle des originellen Kirchenbucheintrages tritt. Da man nun nicht jedem Menschen das Kirchenbuch in die Hand geben kann, will der Verfasser sämtliche Kirchenbücher durch Photokopie vervielfältigen, damit jeder Familienforscher ein lebendiges Abbild der für ihn wichtigen Eintragungen bekommt, gleichzeitig aber auch an land-

schaftliche Sippenämter und schließlich an ein Reichsamt für Rasseforschung Kopien gelangen können.

Rassenpflege und Schule von Prof. Dr. M. Staemmler. Friedrichs Mann's pädagogisches Magazin. Schriften zur politischen Bildung. XII. Reihe. Rasse. Heft 2. 42 S. RM 1,—.

Rassenpflege treiben heißt

1. Die Anlagen der Rasse ausnutzen, d. h. sie in der vorhandenen Güte erhalten oder verbessern.
2. Werturteile fällen und Auslese halten. Es soll weniger auf Begabung als auf sittliche Eigenschaft Wert in der Schule gelegt werden. „Wissen ist Macht, Charakter ist Stärke.“

Die Schule soll die seelischen Vorbedingungen für eine Rassenpflege schaffen durch: Klärung des Rassebegriffes, Schärfe des Rassebewusstseins und Pflege der Rassen Seele.

Unsere Familie von Dr. rer. nat. Hermann Thyen in Verbindung mit Dr. med. Dietrich Behrens. Verlag Julius Beltz, Langensalza, Berlin, Leipzig. 20 S. Text. Pr. RM 0,80.

Auf die vom Verfasser angegebene Art können dem Schulkind Kenntnisse über familienkundliche Dinge vermittelt werden. In der Hand eines interessierten Lehrers ist es sicher ein gutes Erziehungsmittel, um das Kind an rassenhygienisches Denken zu gewöhnen, zumal es — unter Anleitung des Erwachsenen — selbst an der Ausfüllung der Vordrucke arbeiten soll.

Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, rasseanthropologischen und erbbiologischen Standpunkt von Medizinalrat Dr. E. Schütt und Dr. Th. Viernstein. (Die Kriminalbiologie als Grundlage gemeinsamer Arbeit von Juristen und Medizinern am Aufbau des Strafrechts.) 1933. Fischers Medizinische Buchhandlung, Leipzig. 42 S. Pr. RM 1,20.

Zwei Vorträge von der wissenschaftlichen Sitzung am 1. September 1933 in Bad Pyrmont, anlässlich der 50. Jubiläumstagung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im ersten Vortrag tritt Medizinalrat Schütt für eine Erforschung der Persönlichkeit der zu Verurteilenden ein, um die Fälle, von denen ein erzieherischer Erfolg zu erhoffen ist, von denen zu trennen, bei denen eine dauernde Verwahrung aus Sicherheitsgründen zu empfehlen ist, wobei solche, deren erbliche Minderwertigkeit außer Zweifel steht, vor der Anstaltsentlassung zu sterilisieren sind.

Der Verfasser kennt nur ein soziales Werturteil, „das sich nach dem Grad der Schädigung des Volksganzen durch den Schädigen abstuft.“

Nicht der Verstoß an sich, sondern die Schwere der durch ihn verursachten Störungen des Gemeinschaftslebens muß deshalb die Strafzumessung bestimmen“.

Für die Art des Strafvollzuges ist maßgebend, ob es sich um umweltbeeinflusste oder erblich beeinflusste Rechtsbrecher handelt. Auf Strafen des früheren deutschen Rechtes wird zurückgegriffen: Anprangerung, Verbannung, Ächtung, Prügelstrafe, beispielsweise für Rohlinge, Zuhälter usw.

Die Ausführungen des Verfassers über den Zusammenhang zwischen Rasse und Kriminalität sowie über die Ergebnisse der Blutgruppenforschung, können im Rahmen eines Referats nicht dargelegt und müssen in der Arbeit nachgelesen werden. Die praktischen Vorschläge am Schluß des Vortrages kennzeichnen den Fachmann: Den aufbauenden nationalsozialistischen Bevölkerungspolitiker. Viernstein teilt im zweiten Vortrag die Strafgefangenen ein in 65—70 % Unverbesserliche, und nur etwa 20 % Strafgefangene mit sozial guter Prognose. Verfasser befürwortet für letztere die Entlassenenfürsorge, für die übrigen die Sicherungsverwahrung und gegebenenfalls die Sterilisierung bei den Unverbesserlichen.

Beachtlich sind vor allem die Ergebnisse der Organisation des kriminalbiologischen Dienstes an den Strafanstalten in Bayern, die in 2. Ausfertigung zur Weiterverwertung an die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in München weitergegeben werden. Bis Herbst 33 waren schon 18 000 Ausgangserhebungen getroffen, womit Bayern — nach Belgien — die zweitgrößte kriminalbiologische Kartei Europas besitzt. Man geht inzwischen daran, hinsichtlich der bayerischen Fürsorgezöglinge, Epileptiker, Taubstummen, Kretins, professionellen Gemeindearmen, Trinker etc. in derselben Weise vorzugehen. Zur Schulung der Bevölkerung werden reichseinheitliche schulärztliche Fragebogen angeregt.

Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Herausgegeben vom Kriminalbiologischen Institut der Universität Graz. Band IV. Tagung in Hamburg vom 7. bis 10. Juni 1933. Verlag Ulr. Moser, Graz 1933. 280 S. Pr. RM 15,—.

Im vorliegenden Band sind die Verhandlungen der kriminalbiologischen Gesellschaft auf ihrer vierten Tagung in übersichtlicher Weise zusammengestellt. Der erste Teil umfaßt die Vorträge, welche die „kriminalbiologische Materialsammlung“ betreffen. Hier berichtet Professor H. Többen zunächst über Beobachtungen an Sträflingen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind. Seine Begriffsbestimmung der „entfernteren und näheren Tatabertheit“ wird jedoch später in der Diskussion von Professor Dr. Reiter mit der Begründung abgelehnt, daß sie letzten Endes doch nur,

Bücherbesprechungen

Bevölkerungspolitik

Referat: Dr. Tourné.

Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse von R. Walter Darré. 1933. I. J. Lehmann Verlag, München. 475 S. Pr. geb. RM 8,—, Lwd. RM. 10,—.

Das Buch des Verfassers gehört für immer zu den Grundpfeilern des nationalsozialistischen Schrifttums. Ursprünglich als Gegen-schrift gegen das Werk von Kern: „Stamm-baum und Artbild des Deutschen“ geschrie-ben, sollte es die Behauptung Kerns wider-legen, daß die nordische Rasse eine nomadische sei, die wahrscheinlich mit Semiten und Hamiten aus einer gemeinsamen süd-ost-europäischen Urheimat als kriegslustiges Hirtenvolk aufgebrochen sei, wobei erst im wälderreichen Mitteleuropa die Umbildung von Nomaden zum seßhaften Bauernvolk unter Beibehaltung seines kriegerischen Sinnes vor sich gegangen sei. In unerbitlicher Folgerichtigkeit weiß Verfasser jeden Grund für die Kernsche Annahme der Nomadenherkunft restlos zu widerlegen. Gründlichste Erkenntnisse aus der Tierzucht, daraus erbbiologisches Denken übertragen auf das alt-nordische Menschentum, eine ungeheure geschichtliche Sachkenntnis zeigen uns ein-deutig den Weg des nordischen Menschen als den eines Bauern, dem Blut und Boden alles bedeuteten. Die Wanderungen der germanischen Stämme erweisen sich nicht als kriegs-lüsterne Nomadenzüge, sondern sind „Bauern-trecks“ landhungriger, übervölkerter Bauern; dort, wo Land gefunden wird zur Siedlung, wird Halt gemacht, im Gegensatz zum Nomaden, der nach Raub und Brandschatzung wieder butebeladen den Rückzug antritt. „Volk ohne Raum“ scheint das Urproblem aller Geschichte zu sein, seit ein indogermanisches Bauerntum im nördlichen Mitteleuropa besteht. „Für Griechenland und Rom werden die Verhältnisse genau so klar in ihrer nordisch-bäuerlichen Grundlage dargestellt wie in Germanien. Auch beispielsweise für Rom liegt die Ursache der „Entnordung“ nicht im Verlust rassisg Hochwertiger durch Kriege, sondern in der Aufgabe der bäuerlichen Grundlage zugunsten wirtschaftlich händlerischen Denkens durch die Berührung mit Karthago. Als Urheimat nimmt Verfasser für die Indogermanen Nordeuropa, wahrscheinlich Südschweden an; viele Gründe sprechen für eine Entstehung der nordischen und fälischen Rasse aus der Crô-Magnon-Rasse durch Mutationen. Nach Überlieferung sind bei den Germanen jedenfalls die nordische und fälische Rasse mehr vertreten gewesen, wenn auch bei den späteren Wande-rungen die fälische Rasse mehr der Zugvogel-straße nach Westen und Südwesten — auf Gibraltar zu — und die nordische der nach

Südosten — balkanwärts nach Ägypten zu — folgte. Die Eigenartigkeit der indogermanischen Auffassung von der Ehe, von der Beziehung der Geschlechter überhaupt ist nur zu verstehen vom Standpunkt des blutbewußten Edelmenschen, der für die Reinhaltung seines Blutes sein Ich stets dem Wohl des Stammes opfert. Auch hierin decken sich germanische, römische und griechische Anschauungen in gleicher Weise.

Verfasser hat inzwischen für viele seiner Bestrebungen das Ziel der Verwirklichung erreichen können, so in Fragen des Erbhof-rechtes und im Zusammenschluß des deut-schen Bauerntums.

Wer vom Verfasser die folgerichtige An-wendung seiner züchterischen und geschicht-lichen Erkenntnisse auf die rassische und erbbiologische Aufartung erwartet, verkennt, daß die nationalsozialistische Revolution erst im ersten Beginn steht und Folgerungen daraus sich erst dann ergeben können, wenn ein nordisches Denken im Volk wieder Wurzel gefaßt hat. Zu gegebener Zeit wird das Deutsche Volk ihn auch hier als Führer finden.

Niedergang und Aufstieg der deutschen Fa-milie von Walter Buch. Verlag Frz. Eher Nachf., München 2, 1932.

Die Zersetzungerscheinungen der Nach-kriegsjahren werden mit starkem Tempera-ment vom Verfasser noch einmal gegeißelt und als bewußte Versklavung durch das Judentum gebrandmarkt, das mit Hilfe der französischen Revolution alles Nordische zu unterjochen sich anschickte. Der Weltkrieg bringt das reinigende Gewitter und die Selbsterbesinnung der noch Unverdorbenen, mit dem der Führer dann das Deutsche Volk erobert.

Rasseforschung und Familienkunde von Dr. Achim Gercke. Friedrich Mann's päd-agogisches Magazin. Schriften zur politischen Bildung. XII. Reihe. Rasse. Heft 5. 18 S. Pr. RM 0,50.

Familienforschung ist Sippenforschung, Rassenforschung; sie soll zum Nachdenken, zum Bewußtsein vom Werte unseres rassi-schen Erbes führen. „Jede Familienforschung verliert ihren Reiz, wenn sie sich nur auf pfarramtlichen Bescheinigungen aufbaut, wenn ein nüchterner, schematischer Auszug an Stelle des originellen Kirchenbuchein-trages tritt. Da man nun nicht jedem Men-schen das Kirchenbuch in die Hand geben kann, will der Verfasser sämtliche Kirchen-bücher durch Photokopie vervielfältigen, da-mit jeder Familienforscher ein lebendiges Abbild der für ihn wichtigen Eintragungen bekommt, gleichzeitig aber auch an land-

schaftliche Sippenämter und schließlich an ein Reichsamt für Rasseforschung Kopien gelangen können.

Rassenpflege und Schule von Prof. Dr. M. Staemmler. Friedrichs Mann's pädagogisches Magazin. Schriften zur politischen Bildung. XII. Reihe. Rasse. Heft 2. 42 S. RM 1,—.

Rassenpflege treiben heißt

1. Die Anlagen der Rasse ausnutzen, d. h. sie in der vorhandenen Güte erhalten oder verbessern.
2. Werturteile fällen und Auslese halten. Es soll weniger auf Begabung als auf sittliche Eigenschaft Wert in der Schule gelegt werden. „Wissen ist Macht, Charakter ist Stärke.“

Die Schule soll die seelischen Vorbedingungen für eine Rassenpflege schaffen durch: Klärung des Rassebegriffes, Schärfe des Rassebewusstseins und Pflege der Rassen Seele.

Unsere Familie von Dr. rer. nat. Hermann Thyen in Verbindung mit Dr. med. Dietrich Behrens. Verlag Julius Beltz, Langensalza, Berlin, Leipzig. 20 S. Text. Pr. RM 0,80.

Auf die vom Verfasser angegebene Art können dem Schulkind Kenntnisse über familienkundliche Dinge vermittelt werden. In der Hand eines interessierten Lehrers ist es sicher ein gutes Erziehungsmittel, um das Kind an rassenhygienisches Denken zu gewöhnen, zumal es — unter Anleitung des Erwachsenen — selbst an der Ausfüllung der Vordrucke arbeiten soll.

Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, rasseanthropologischen und erbbiologischen Standpunkt von Medizinalrat Dr. E. Schütt und Dr. Th. Viernstein. (Die Kriminalbiologie als Grundlage gemeinsamer Arbeit von Juristen und Medizinern am Aufbau des Strafrechts.) 1933. Fischers Medizinische Buchhandlung, Leipzig. 42 S. Pr. RM 1,20.

Zwei Vorträge von der wissenschaftlichen Sitzung am 1. September 1933 in Bad Pyrmont, anlässlich der 50. Jubiläumstagung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im ersten Vortrag tritt Medizinalrat Schütt für eine Erforschung der Persönlichkeit der zu Verurteilenden ein, um die Fälle, von denen ein erzieherischer Erfolg zu erhoffen ist, von denen zu trennen, bei denen eine dauernde Verwahrung aus Sicherheitsgründen zu empfehlen ist, wobei solche, deren erbliche Minderwertigkeit außer Zweifel steht, vor der Anstaltsentlassung zu sterilisieren sind.

Der Verfasser kennt nur ein soziales Werturteil, „das sich nach dem Grad der Schädigung des Volkeganzen durch den Schädigen abstuft. Nicht der Verstoß an sich, sondern die Schwere der durch ihn verursachten Störungen des Gemeinschaftslebens muß deshalb die Strafzumessung bestimmen“.

digenden abstuft. Nicht der Verstoß an sich, sondern die Schwere der durch ihn verursachten Störungen des Gemeinschaftslebens muß deshalb die Strafzumessung bestimmen“.

Für die Art des Strafvollzuges ist maßgebend, ob es sich um umweltbeeinflusste oder erblich beeinflusste Rechtsbrecher handelt. Auf Strafen des früheren deutschen Rechtes wird zurückgegriffen: Anprangerung, Verbannung, Achtung, Prügelstrafe, beispielsweise für Rohlinge, Zuhälter usw.

Die Ausführungen des Verfassers über den Zusammenhang zwischen Rasse und Kriminalität sowie über die Ergebnisse der Blutgruppenforschung, können im Rahmen eines Referats nicht dargelegt und müssen in der Arbeit nachgelesen werden. Die praktischen Vorschläge am Schluß des Vortrages kennzeichnen den Fachmann: Den aufbauenden nationalsozialistischen Bevölkerungspolitiker. Viernstein teilt im zweiten Vortrag die Strafgefängnisse ein in 65—70 % Unverbesserliche, und nur etwa 20 % Strafgefängnisse mit sozial guter Prognose. Verfasser befürwortet für letztere die Entlassenenfürsorge, für die übrigen die Sicherungsverwahrung und gegebenenfalls die Sterilisierung bei den Unverbesserlichen.

Beachtlich sind vor allem die Ergebnisse der Organisation des kriminalbiologischen Dienstes an den Strafanstalten in Bayern, die in 2. Ausfertigung zur Weiterverwertung an die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in München weitergegeben werden. Bis Herbst 33 waren schon 18 000 Ausgangserhebungen getroffen, womit Bayern — nach Belgien — die zweitgrößte kriminalbiologische Kartei Europas besitzt. Man geht inzwischen daran, hinsichtlich der bayerischen Fürsorgezöglinge, Epileptiker, Taubstummen, Kretins, professionellen Gemeindearmen, Trinker etc. in derselben Weise vorzugehen. Zur Schulung der Bevölkerung werden reichseinheitliche schulärztliche Fragebogen angeregt.

Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Herausgegeben vom Kriminologischen Institut der Universität Graz. Band IV. Tagung in Hamburg vom 7. bis 10. Juni 1933. Verlag Ulr. Moser, Graz 1933. 280 S. Pr. RM 15,—.

Im vorliegenden Band sind die Verhandlungen der kriminalbiologischen Gesellschaft auf ihrer vierten Tagung in übersichtlicher Weise zusammengestellt. Der erste Teil umfaßt die Vorträge, welche die „kriminalbiologische Materialsammlung“ betreffen. Hier berichtet Professor H. Többen zunächst über Beobachtungen an Sträflingen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind. Seine Begriffsbestimmung der „entfernteren und näheren Tathereitschaft“ wird jedoch später in der Diskussion von Professor Dr. Reiter mit der Begründung abgelehnt, daß sie letzten Endes doch nur,

wie zumeist alle ähnlichen Definitionsversuche, auf die altgewohnten Begriffe von Anlage und Umwelt zurückzuführen. Professor A. Lenz behandelt das Problem der „kriminogenen Persönlichkeits-Strukturen“, und Prof. Dr. Seelig wendet sich gegen die übliche Gegenüberstellung der beiden ursächlichen Faktoren des Verbrechens (Anlage und Umwelt), der gegenüber er nur eine Unterscheidung des Entwicklungs- und Auslösungs-Problems gelten läßt. Prof. Villingers Ausführungen über Arbeitslosigkeit bei jugendlichen Kriminellen zeigen den Unterschied zwischen schicksal- und personbedingter Arbeitslosigkeit und weiterhin den großen Anteil der erblichen Belastung bei Arbeitslosen der letzteren Gruppe. In gleicher Weise ergeben die Untersuchungen von Dr. Roman Loos den engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu der Kriminellen und den großen Einfluß der erblichen Belastung bei ihnen (zwei Drittel der Vorfahren der Untersuchten zeigten Abnormitäten, wie geistige Erkrankung und Trunksucht). Nach seinen Feststellungen hinsichtlich der Körperbautypen nach Kretschmer würde die Erfahrung bestätigt, daß die schizothymen Gruppen der Astheniker weitaus die geringere soziale Tauglichkeit gegenüber den anderen besäßen.

Der zweite Teil der Vortragsreihe umfaßt die Frage der Sicherung und Sterilisation. Hier sind besonders die Ausführungen des dänischen Oberreichsanwaltes August Goll-Kopenhagen über die Sterilisationspraxis und ihre Ergebnisse in Dänemark von Belang¹⁾. Prof. R. Fetscher-Dresden berichtet über Theorie und Praxis der Sterilisation auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen an 65 Fällen aus

¹⁾ Einleitend begründet Goll den ablehnenden Standpunkt, den die maßgebenden Kreise Dänemarks gegen die Sterilisation aus rassenhygienischen Gründen zur Zeit noch einnehmen, mit der Feststellung, daß die Wissenschaft angeblich heute noch weit davon entfernt sei, Klarheit über die Erbllichkeitsgesetze in bezug auf die Degenerationszustände beim Menschen erlangt zu haben. Das Dänische Gesetz vom 1. Juni 1929 sieht demgemäß nur Sterilisation (bzw. Kastration) aus kriminalpolitischen und sozial-humanen Gründen vor, wobei Freiwilligkeit grundsätzlich festgelegt ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Mai 1933 haben sich im ganzen 41 Männer aus kriminalpolitischen Gründen kastrieren lassen, entweder, um nicht bzw. nicht noch einmal straffällig zu werden, oder, weil sie straffällig geworden waren und der Internierung zu entgehen wünschten. Die Erfahrungen mit der Kastration werden als durchweg gut bezeichnet, bis auf einen Fall ist bisher kein Rückfall aufgetreten, und die Kastrierten

eigener Praxis²⁾. Schließlich verdienen noch die Mitteilungen Bonnes über den Zusammenhang zwischen angeborener Minderwertigkeit und Zeugungen nach Alkoholabusus größte Beachtung.

Die Veröffentlichung der Vortragsreihe vermittelt einen guten Überblick über den derzeitigen Stand unserer kriminalbiologischen Kenntnisse.

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924. 9. Auflage. Von P. A. Baath. Berlin 1933. Verlag von Franz Vahlen. 845 S. Pr. 19 RM.

Der im Oktober 1930 erschienenen 8. Auflage ist im April 1933 die 9. gefolgt. Während dieser 2½ Jahre ist das deutsche Fürsorgerecht wiederholt und einschneidend geändert worden. Schrifttum und Rechtsprechung haben angesichts der wachsenden Bedeutung der Fürsorge einen früher nicht gekannten Umfang angenommen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der in den interessierten Kreisen weit verbreitete Kommentar, nachdem die Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, umgearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht ist. Die neue Auflage ist dem äußeren Umfang und dem inneren Gehalt nach erheblich gewachsen; sie wird, wie ihre Vorgänger, allen an der öffentlichen Fürsorge Beteiligten ein wertvoller Berater sein.

Fürsorgerecht von Heinz Steffens. (Görres-Bücherei für öffentliches Recht Nr. 3.) Jung-Verlag G. m. b. H., Berlin-Lankwitz 1933. 162 S. Pr. 4 RM.

Das Buch enthält die Fürsorgepflichtverordnung sowie die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, der noch geltenden Teil des Unterstützungswohngesetzes und die Preussische Ausführungsverordnung zur R. F. V. Die zwar kurzen aber sachverständigen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen machen das kleine Buch für den Handgebrauch recht geeignet.

befanden sich körperlich durchaus wohl. — Aus sozial-humanen Gründen erfolgte Sterilisation von 62 Personen — 11 Männern, 51 Frauen — die fast ausschließlich geisteschwach waren. Die Beteiligten konnten die Anstalt verlassen und zum großen Teil in Stellungen untergebracht werden. Nachteile nennenswerter Art haben sich nicht gezeigt.

²⁾ Unter dieser Zahl waren 29 Männer und 36 Frauen vertreten. Die Gründe waren in 50 Fällen: Schwachsinn, Epilepsie, Erkrankungen der Sinnesorgane und endogene Psychosen. Für 15 Fälle werden die Gründe nicht angegeben. Schwierigkeiten sind in keinem Falle aufgetreten, und wiederholt haben Patienten dazu gedient, Unentschlossene im Sinne der Unfruchtbarmachung umzustimmen. Dr. Eberhard

Die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Eine vergleichende Darstellung der Gesetze und der Durchführungsergebnisse, Studien und Berichte.) Herausgeg. v. Internationalen Arbeitsamt, Genf, 1933. 790 S. Preis: 16 RM.

Anhand von über 50 Versicherungsordnungen wird der gegenwärtige Stand der obligatorischen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung in etwa 30 europäischen und überseeischen Ländern dargestellt.

Der umfangreiche Stoff ist in sechs Teile gegliedert:

Anwendungsgebiet, Versicherungsfälle und Barleistungen, Sachleistungen, Aufbringung der Mittel, Verwaltung und Übergangsbestimmungen für die erste Versichertengeneration. Die Bedeutung über die Invalidenversicherung, der in den dargestellten Staaten fast 100 Millionen Personen zugehören, wird außerordentlich dadurch erhöht, daß man der theoretischen Betrachtung jedes Teiles eine übersichtliche Zusammenstellung der betreffenden Sachgebiete angefügt hat, so daß das ganze auch als Nachschlagewerk benutzt werden kann. Dr. L.

Die Arbeitskraft als Rechtsgut, von Dr. W. Roebler. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1932. 100 S. Preis: 9 RM.

Unter Arbeitskraft versteht der Verfasser „die den Menschen gegebene organische Fähigkeit, Leistungen hervorzubringen, die geeignet sind, einen äußeren wirtschaftlichen Erfolg auszulösen“. Er untersucht die Stellung des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts sowie der Weimarer Verfassung zur Arbeitskraft und ihrer Anerkennung als Rechtsgut. Er weist die Auffassung von der Arbeitskraft als Ware zurück und legt dar, daß es weder Eigentum noch Besitz noch ein sonstiges Sachenrecht an der Arbeitskraft gibt, und daß sie auch kein Vermögenobjekt darstellt, sondern zur Persönlichkeit des Menschen gehört. Ausführlich wird die Arbeitskraft im Lichte des Dienstvertragsrechts erörtert. Dabei ist von besonders aktueller Bedeutung die Darstellung der Wandlung der römisch-rechtlichen Gedanken des BGB. in Schrifttum und Rechtsprechung von der schuldrechtlichen zur personenrechtlichen Auffassung. Der Verfasser entwickelt die Begriffe „Direktionsrecht“, „Treuepflicht“ und „Fürsorgepflicht“, die neuerdings im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ihren Niederschlag gefunden haben. In diesem Zusammenhange werden auch die Schadensersatzansprüche der §§ 823 und 826 BGB. besprochen, die die Arbeitskraft als Rechtsgut trotz weitherziger Auslegung der Rechtsprechung nicht so schützen, wie es moderner Auffassung entspricht. Im Abschnitt über das öffentliche

Recht werden zunächst der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung (Erpressung, Betrug, Wucher) und Körperverletzung und die für die Reform vorzuschlagenden Verbesserungen beleuchtet; sodann werden die Schutzbestimmungen in der Sozialgesetzgebung und im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes systematisch dargestellt. Zum Schluß wird auf die in der Weimarer Verfassung enthaltenen Programmpunkte und Grundsätze über die Anerkennung der Arbeitskraft als Rechtsgut hingewiesen. Das bereits Ende 1932 erschienene Buch verdient gerade im Augenblick besondere Beachtung, da es Probleme behandelt, deren Lösung der neue Staat soeben in Angriff genommen hat.

Betriebsführung in caritativen Anstalten, von Dr. Heinrich Weber. Verlag von Julius Springer, Berlin, 1933. 74 S. Preis: 3,90 RM.

Der Verfasser beleuchtet zunächst die historische Entwicklung der Betriebsführung caritativer Anstalten, die vom rein caritativen Prinzip, das er im Gegensatz zum Rentabilitätsprinzip als Verbrauchsprinzip bezeichnet, zum caritativ-wirtschaftlichen geführt hat, dessen Merkmal das Bestreben nach Kapitalerhaltung ist. Die Inflation und die dadurch verursachte Vernichtung der Anstaltsvermögen hat diese Entwicklung sehr beschleunigt. Die Notwendigkeit, Subventionen und Kredite von öffentlichen Stellen zu erbitten, ja sogar im Auslande Darlehen aufzunehmen, die Einnahmen nach sorgfältiger Berechnung der Selbstkosten durch entsprechende Gestaltung der Pflegesätze zu erhöhen und die Ausgaben durch Rationalisierung zu senken, hat eine planmäßige Buchführung in den Anstalten zwangsläufig erforderlich gemacht, weil ohne genaue Unterlagen derartige Schritte völlig undurchführbar sind. Unter Hinweis auf die außerordentliche Höhe der in diesen Anstalten investierten Werte legt der Verfasser dar, daß darüber hinaus eine regelmäßige Wirtschaftsprüfung und Betriebskontrolle durch von außen kommende Sachverständige unentbehrlich ist. Es folgt sodann eine klare und leicht verständliche Darstellung über Buchführung und Kontenrahmen sowie über Bilanzierung in caritativen Anstalten, über Selbstkostenberechnung sowie über Wesen und Bedeutung von Voranschlag und Ergebnisberechnung. Das Buch schließt mit einer Übersicht über die rechtliche Buchführungspflicht der Anstalten und über die einschlägige Literatur. Es ist aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser in einem Fachkursus für Wirtschaftsprüfer über das Thema „Grundfragen der Betriebsführung caritativer Anstalten“ gehalten hat. In seiner jetzigen Form ist es nicht nur für Wirtschaftsprüfer bestimmt, sondern es wird für jeden Anstaltsleiter eine Quelle reicher Anregungen und mannigfacher Belehrungen sein.

Die Unehelichkeit, ihre psychologische Situation und Problematik. (Untersuchungen aus Groß-Berlin.) Von Hildegard Kipp. Verlag: J. A. Barth, Leipzig. Pr. 9,80 RM. 180 S.

(Bildet Beiheft 66 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie, herausgegeben von William Stern und Otto Lipmann, zugleich „Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie“ Nr. 4.)

Soviel über die Unehelichkeit gesprochen und geschrieben wird, ihre psychologische Problematik ist noch niemals untersucht worden. Die Arbeit unternimmt dies zum erstenmal und entrollt vor uns eine Fülle seelischer Erscheinungen und Konflikte, die das so vielseitige Problem von ganz neuen Seiten sehen lassen. Die Verfasserin stellt dar, wie die öffentliche Meinung mit ihren Verheimlichungs- und Abwertungstendenzen einerseits, wie die Unvollständigkeit der Familiengemeinschaft andererseits zu fortwährenden seelischen Konflikten führt. In feiner psychologischer Analyse werden die konfliktverstärkenden Momente und die verschiedenen Versuche der Konfliktbewältigung dargestellt. — Wer künftig bei pädagogischen, sozialpolitischen, fürsorgerischen oder gesetzgeberischen Maßnahmen mitzuwirken hat, die der Unehelichkeit gelten, muß auf diese psychologische Durchleuchtung des Problems zurückgreifen.

Die akademische Berufsnot von Reinhold Schairer. Jena 1932. Verlag Eugen Diederichs. 163 S. Pr. 3,80 RM.

Die neuen Vorschriften gegen die Überfüllung der Hochschulen haben die in dem Buch behandelten Fragen in den Vordergrund des Interesses gerückt. Der Verfasser gibt zunächst eine Übersicht über die Entwicklung des Hochschulstudiums und der akademischen Berufe; zum Teil geht er dabei bis 1800 zurück, eine Reihe von Schaubildern machen die statistischen Zahlen anschaulich. Die schon vor dem Kriege fühlbare „expansive Bildungspolitik“, das Berechtigungsunwesen, die Verengung des deutschen Lebensraums als Folge von Krieg und Wirtschaftskrise, die Schrumpfung des akademischen Stellenmarkts bezeichnet der Verfasser als die Ursachen des jetzigen Zustandes, dessen unheilvolle, materielle und seelischen Wirkungen er treffend darlegt. Als Abhilfsmaßnahme empfiehlt er

zunächst die Einführung eines Werkjahres, um damit einmalig für ein Jahr jeden Zugang zu den Hochschulen auszuschalten. Dieser Gedanke ist inzwischen durch die Bestimmungen über den studentischen Arbeitsdienst in den Grundzügen in die Tat umgesetzt. Dem weiteren Vorschlag des „Freijahrs“ dürfte ein gleicher Erfolg kaum beschieden sein. Alle Akademiker sollen zugunsten der überzähligen Jungakademiker zehn Jahre lang ein Notopfer von 3 % ihres Einkommens leisten und dafür ein Jahr lang Urlaub erhalten; während dieser Zeit sollen sie durch Jungakademiker vertreten werden. Schließlich fordert das Buch eine sorgsame Auslese der Besten, eine vorausschauende Bedarfsrechnung für die verschiedenen akademischen Berufszweige und eine Sperrung des Zugangs, sobald die drohende Überfüllung einen zu großen Umfang annimmt. Wenn der Verfasser auch die Auslese in die Hand der Hochschule legen will, während die neuen Vorschriften die Entscheidung den höheren Schulen überlassen, so ist doch auch in diesem Punkt im Grundsatz die Forderung des Verfassers erfüllt; Verfeinerungen in der anregten und in anderen Richtungen sind für die kommenden Jahre bereits angekündigt. Das Buch bietet in anregender Form reiches Material für jeden, der sich mit den schicksalsschweren Fragen unseres akademischen Nachwuchses beschäftigen will.

Wer kann siedeln? Von Dr. Joh. Schauf. Berlin 1933. Deutscher Siedlungsverlag. 88 Seiten. Pr. 0,90 RM.

Auf die Frage, inwieweit Angehörige der verschiedenen Berufskreise und Bevölkerungsschichten in der landwirtschaftlichen Siedlung Unterkommen finden können, wird hier von Fachleuten, die in der praktischen Siedlungsarbeit stehen, klare, objektive Antwort gegeben. Neben einer grundlegenden Einführung in die heutige Problematik der Siedlung und der Siedlungspraxis, behandelt je ein Abschnitt einzelne Berufskreise, wie die Landarbeiterschaft, das Bauerntum, die Akademiker, die Industriearbeiterschaft; ein weiterer Abschnitt wendet sich an die gesamte junge Generation. Dies Buch, das als Nr. 5/6 der Flugschriften des Deutschen Siedlungsverlages erschienen ist, wird in den Kreisen, die mit Berufswahl und Berufsberatung zu tun haben, gern zur Hand genommen werden.